

Befleidungsvorschrift

für

Offiziere, Sanitätsoffiziere und Veterinäroffiziere
des königlich Preussischen Heeres

(D. Vfl. V.)

vom 15. Mai 1899.

Neuabdruck 1911.

Berlin 1911.

Ernst Siegfried Mittler und Sohn
Königliche Hofbuchhandlung
Rochstraße 66-71.

Auf den Mir gehaltenen Vortrag genehmige Ich die anliegende Bekleidungsvorschrift für Offiziere und Sanitäts-offiziere des Preussischen Heeres, welche die gleichnamige Vorschrift vom 28. Mai 1896 ersetzt. Ich ermächtige das Kriegsministerium gleichzeitig zu etwa erforderlich werdenden Abänderungen und Ergänzungen, soweit solche nicht von grundsätzlicher Bedeutung sind.

Wiesbaden, den 15. Mai 1899.

Wilhelm R.

v. Gögler.

An das Kriegsministerium.

Erster Teil.
Anzugsbestimmungen.

Inhaltsverzeichnis.

	Seite
Vorbemerkungen	7
A. Anzug in und außer Dienst.	
I. Anzugsarten.	
1. Paradeanzug	10
2. Dienstanzug	12
3. Kleiner Dienstanzug	14
4. Gesellschaftsanzug	16
II. Anzug bei den verschiedenen Gelegenheiten.	
5. Im Felde	18
6. Im Manöver	19
7. Festungsdienstübungen	19
8. Felddienst, Schießen, Exerciziren (einschl. besonderer Kavallerieübungen usw.)	19
9. Besichtigungen	20
10. Musterungen	21
11. Kirchgang	21
12. Rekrutenvereidigung	23
13. Feldgottesdienst	23
14. Paraden (Ehrenkompagnien, Eskorten)	23
15. Trauerfeierlichkeiten	23
16. Empfang und Abreise Allerhöchster Fürstlichkeiten	24
17. Reichs- oder Landtagseröffnung und -schluß; Kircheneintweihung und ähnliche Feierlichkeiten	24
18. Denkmaleintweihung	24
19. Stapelläufe Seiner Majestät Schiffe	24
20. Gerichtsdienst	24
21. Garnisonwachtdienst (Großer Zapfenstreich, Beden)	25
22. Große Parole	26
23. Meldungen und Gesuche in persönlicher Angelegenheit	26
24. Inmediatvorträge	27
25. Kontrollversammlungen	27

	Seite
26. Pferderennen und Jagdreiten	27
27. Radfahren	27
28. Auf den Straßen	28
29. Festlichkeiten, Privatgesellschaften, Besuche	29
30. Besuch der königlichen Theater	30
31. Anlegen der Uniform im Auslande	30
32. Ziviltragen innerhalb des Deutschen Reiches	31

III. Zuzugbestimmungen für Offiziere in besonderen Stellungen, bei Kriegsformationen, Offiziere des Beurlaubtenstandes, inaktive (z. D. und a. D.) Offiziere.

33. I. Generaladjutanten, Generale à la suite und Flügeladjutanten Seiner Majestät des Kaisers und Königs	32
II. Adjutanten der königlichen Prinzen	34
34. Generale als Chefs und à la suite von Truppenteilen, der Kriegsminister, Chef des Generalstabes der Armee usw.	34
34a. Nichtregimentierte aktive Offiziere vom Obersten abwärts, für die eine besondere Uniform nicht vorgeschrieben ist	34
35. Offiziere à la suite der Armee, die nicht in der Armee Dienste tun	34
36. Offiziere bei Kriegsformationen	35
37. Offiziere (Sanitätsoffiziere und Veterinäroffiziere) des Beurlaubtenstandes	35
38. Inaktive — z. D. und a. D. — Offiziere (Sanitätsoffiziere und Veterinäroffiziere)	36

IV. Besondere Bestimmungen.

39—46. Orden und Ehrenzeichen	38
47. Trauerabzeichen	41
48—62. Erläuterungen zum Anzug	42

B. Anzug bei Hofe.

63. Galaanzug	46
64. Hofgartenanzug	46
65. Hofgesellschaften	48

Anmerkung. Das Inhaltsverzeichnis zum zweiten Teil siehe Seite 51, zum dritten Teil Seite 177.

Vorbemerkungen.

1. Die Anzugsbestimmungen sind ausschließlich maßgebend. Das Recht, den Anzug durch Tagesbefehl zu regeln, beschränkt sich auf diejenigen Fälle, in denen dies ausdrücklich vorgesehen ist, oder für die Anzugsbestimmungen nicht bestehen.

Hierbei ist zu beachten:

Die dunkelblaue*) Uniform muß getragen werden:

- a) als Paradeanzug,
- b) im Garnisonwachtdienst,
- c) beim Kirchgang,
- d) beim Gerichtsdienst,
- e) als Ausgeh- und Gesellschaftsanzug.

Die feldgraue Uniform muß getragen werden:

- a) im Felde,
- b) bei allen Gefechts- usw. Übungen gegen einen nicht nur markierten Gegner.

Für alle anderen Gelegenheiten bleibt dem den Dienst ansehenden Vorgesetzten die Bestimmung darüber, ob die dunkelblaue oder die feldgraue Uniform anzulegen ist, überlassen.

*) Unter den Begriff „dunkelblaue Uniform“ fallen alle Uniformen außer der feldgrauen (graugrünen) Kriegsbekleidung.

2. Im Sinne dieser Vorschrift umfasst die Bezeichnung:

- a) Fußtruppen: Infanterie, Jäger (Schützen), Maschinengewehr-Abteilungen, Fußartillerie, Ingenieur- und Pioniertorps, Verkehrstruppen, technische Institute, Kadettenkorps, Bekleidungsämter, Bezirkskommandos, Invalidenhäuser sowie alle Sanitäts-, Zeug-, Feuerwerks- und Festungsbauoffiziere.
- b) Berittene Truppen: Kavallerie, Feldartillerie, Train, Reitendes Feldjägerkorps, Land- und Feldgendarmarie sowie Veterinäroffiziere.
- c) Höhere Stäbe: Generale und Obersten in Generalsstellung, deren Adjutanten sowie etwa zugeteilte Ordnungszüge, Sanitäts- usw. Offiziere, ferner sämtliche Offiziere des Kriegsministeriums und Generalstabes.
- d) Offiziere: auch die Sanitätsoffiziere und Veterinäroffiziere, soweit für diese nicht besondere Festsetzungen (vgl. auch Ziffer 155 und 156) getroffen sind.
- e) Berittene: alle Nationsberechtigten stets, ferner alle Offiziere, die dienstlich beritten sind oder auf dienstlichen Befehl oder als Zuschauer zu Pferde erscheinen.
- f) Dienstlich Beteiligte: Offiziere, die bei dem betreffenden Dienste ein Kommando führen oder in der Front stehen; sonstige Offiziere, deren Anwesenheit durch die Art des Dienstes bedingt ist; bei Besichtigungen auch die unter dem Besichtigenden stehenden unmittelbaren Vorgesetzten des Truppenteils.

3. Bei den Anzugsarten (Ziffer 1 bis 4, 63 und 64) sind die Offiziere mit annähernd gleicher Ausstattung zusammen behandelt; für den einzelnen kommen nur die zu

seiner Uniform vorgeschriebenen Stücke in Betracht. Etwaige Zweifel hierüber beseitigen der zweite und der dritte Teil dieser Vorschrift sowie der zweite Teil der Bekleidungsordnung für die Mannschaften.

4. Für den Anzug bei den verschiedenen Gelegenheiten (Ziffer 5 bis 30) ist in der Bezeichnung „Helm“, „Waffenrock“, „Überrock“ sowie „Feldrock“ usw. das entsprechende Bekleidungs- usw. Stück für die verschiedenen Waffen einbegriffen.

5. Alle für die feldgraue Bekleidung gegebenen Bestimmungen gelten auch für die entsprechenden Stücke grau-grüner Farbe.

Anmerkung. Die Vorbemerkungen zum zweiten und dritten Teil siehe Seite 55 bzw. 179.

A. Anzug in und I. Anzugs

I. Paradeanzug.

Generale	Fußtruppen (Vordem. 2a), Kriegsministerium, Generalstab	Kürassiere, Jäger zu Pferde
Waffenrock mit Fangschnüren und Achselbändern, Epauletten, Helm mit Federbusch, Schärpe, Orden und Ehrenzeichen, Stiefelhose, hohe Stiefel, ¹⁾ Degen usw.	Waffenrock, Epauletten, Helm usw. ²⁾ (Busch), ⁴⁾ Schärpe, Orden und Ehrenzeichen, (Schützenauszeichnung des 1. G. R. z. F., Kaiser- Schießpreis), Degen usw. Berittene: Stiefelhose, hohe Stiefel. ¹⁾ Unberittene: Lange Tuchhose. ^{2) 4)}	Koller, für Jäg. z. Pf. Waffenrock, Epauletten, Helm (Paradeadler), Kürsch (nur zu Pferde bei Paraden und Eskortten, wenn die Mannschaften den Kürsch anlegen), (Kür. 1 u. 2 Brustschild), Schärpe, Bändel mit Kartusche (außer Adjutanten), Stulphandschuhe, Orden und Ehrenzeichen, Stiefelhose, hohe Stiefel, Fallasch (für Adjutanten der Kürassiere am Oberkoppel).
Zur Pferdeausrüstung: ⁷⁾ Überdecke, Schabrunken, Paradezaumzeug, Vorder- zeug.	Zur Pferdeausrüstung: ⁷⁾ Stabsoffiziere, die in Stellen solcher reitenden Haupt- leute und Adjutanten, ausgen. Masch. Gew. Abt.: Überdecke. Allgemein: Vorderzeug.	Zur Pferdeausrüstung: ⁷⁾ Schabracke, Schabrunken, Vorderzeug.

Bei angezogenem Paletot (vgl. Ziffer 58, sowie 11, 12, 14, 15, 16, 17,
a) alle Offiziere tragen Achselstücke,
b) Schärpe (Gusarenschärpe ausgenommen) und
c) ein „Großes Ordensband“ wird über dem Paletot
Erlaubnis zum Anlegen des Mantels nach Ziffer 58.

1) Lange Tuchhosen sind gestattet:

- a) für die von auswärts zugereisten Generale und berittene Offiziere der Fußtruppen bei Trauerfeierlichkeiten und zu Meldungen nach Maßgabe von Ziffer 15 A bzw. 23 B.
- b) für inaktive Generale stets (Ziffer 38 E).

2) Unberittene tragen:

- a) hohe Stiefel zu Paraden usw. nach Maßgabe von Ziffer 14 (vgl. Anm. 6);
- b) weißleinene Hosen nach Maßgabe von Ziffer 11 (Kirchgang), Ziffer 14 (Paraden), Ziffer 21 (als Wachthabender).

außer Dienst. arten.

Dragoner, Feldartillerie, Train, Reitendes Feldjägerkorps, Land- usw. Gendarmerie, Landwehr-Kavallerie	Gusaren	Manen
Waffenrock, Epauletten, Helm (Busch), ⁴⁾ Schärpe, Bändel mit Kartusche (außer Adjutanten), Orden und Ehrenzeichen, Stiefelhose, hohe Stiefel, Interims-(Artillerie-Offi- zier-) Säbel.	Attila, Umgehängter Pelz, ⁵⁾ Gusarenmütze mit Kolpal, Busch und Fangschnur (Behang), Gusarenschärpe (Adjutanten außerdem Adjutanten- schärpe), Bändel mit Kartusche (außer Adjutanten), Säbeltasche, Orden und Ehrenzeichen, Stiefelhose, hohe Stiefel, Interims-Säbel.	Manka mit Rabatte, Epauletten, Tschapka mit Rabatte, Busch und Fangschnur, Schärpe, Bändel mit Kartusche (außer Adjutanten), Orden und Ehrenzeichen, Stiefelhose, hohe Stiefel, Interims-Säbel.
Zur Pferdeausrüstung: ⁷⁾ Überdecke, Vorderzeug.	Zur Pferdeausrüstung: ⁷⁾ Überdecke, Paradezaumzeug, Vorderzeug.	Zur Pferdeausrüstung: ⁷⁾ Überdecke, Vorderzeug.

21, 22) ist zu beachten:

Gusaren den Attila (nicht Pelz);
Bändel mit Kartusche werden über dem Paletot angelegt;
nur angelegt, wenn dies besonders befohlen ist.

³⁾ Über das Anlegen der Grenadier-(Füsilier-)Mütze gelten die besonderen Bestimmungen des 1. Garde-Regiments zu Fuß und Kaiser Alexander Garde-Grenadier-Regiments Nr. 1.

⁴⁾ Der etwa zuständige Busch wird nicht angelegt, wenn ein abkommandierter Offizier in der Front eines Truppenteils steht, der keinen Busch hat.

⁵⁾ Über Fortfall des umgehängten Pelzes für Leib-Garde-Gusaren vgl. bei Kirchgang (Ziffer 11, Fußnote) und Meldungen (Ziffer 23, Fußnote).

⁶⁾ Paradeanzug im Freien vom 1. Oktober bis 1. April stets mit angezogenem Paletot und hohen Stiefeln.

⁷⁾ Bei Paraden usw., bei denen Überdecke oder Schabracke aufgelegt sind, wird der Degen (Säbel) am Leibe getragen.

2. Dienstanzug.†)

Generale	Fußtruppen (Vorbem. 2a), Kriegsministerium, Generalstab	Kürassiere, Jäger zu Pferde
Überrock oder Waffenrock, ¹⁾ Achselstücke, Helm, Feldbinde, Stiefelhose, hohe Stiefel, ²⁾ Orden und Ehrenzeichen, ³⁾ Degen usw.	Waffenrock, ¹⁾ Achselstücke, Helm usw., Feldbinde (Adjutanten- schärpe), Stiefelhose, hohe Stiefel, ²⁾ Orden und Ehrenzeichen, ³⁾ (Schützenauszeichnung des 1. G. R. z. F., Kaiser- Schießpreis), Degen usw.	Waffenrock oder Koller, ^{1) 2)} Jäg. z. Pf. Waffenrock, ^{1) 2)} Achselstücke, Helm, Feldbinde (Adjutanten- schärpe), Bandelier mit Kartusche (außer Adjutanten), (Kür. 1 u. 2 Brustschild), Stiefelhose, hohe Stiefel, ²⁾ Orden und Ehrenzeichen, ³⁾ Pallasch.

- a) Zur Pferdeausrüstung allgemein: Vorderzeug und Degen- (Säbel-)
b) Bei angezogenem Paletot (vgl. Ziffer 58, sowie 5, 6, 8, 9, 16 und 21):
c) Erlaubnis zum Tragen des Mantels nach Ziffer 58.
d) Unter Umständen treten ferner hinzu: Umhang (Ziffer 58), Fernglas
(Ziffer 57), Kapuze, Kopfschüler oder Ohrenklappen (Ziffer 56), Tornister
Neutralitätsbinde (Ziffer 5).
e) Stets rotbraune Handschuhe.
f) Zur feldmarschmäßigen Ausrüstung der im Truppenverband
Offizierdienstsattel, Woilach, vordere Satteltaschen, Seitensatteltasche, Hufeisen
ohne Hinterzwiesel und Sattelunterdecke (statt Dienstsattel mit Woilach)
Offiziere der anderen Waffen bis zum Regimentskommandeur einschl.,
denen ein Absatteln in Frage kommt, als Sattelunterlage einen Woilach zu
aufzulegen (Offizierdienst- oder Brittschattel), bleibt freigestellt.

- ¹⁾ Für höhere Stäbe (Vorbem. 2c): im Manöver (Ziffer 6) stets Überrock
bzw. † Feldrock; bei anderen Gelegenheiten im allgemeinen nach eigenem Ermessen,
vgl. jedoch Fußnoten zu Ziffer 8 und 9 sowie Ziffer 16 und 23A.
²⁾ Im Manöver (Ziffer 6) wird der Koller getragen.
³⁾ Über das Tragen langer und weißkleinerer Hosen vgl. Kirchgang
(Ziffer 11 C), Gerichtsdienst (Ziffer 20), Garnisonwachtdienst (Ziffer 21), Meldungen
(Ziffer 23 Bc).
Unberittene, die keinem Truppenteil angehören oder außerhalb der
Front kommandiert sind, sowie alle inaktiven Generale und Offiziere
der Fußtruppen (Ziffer 38E) können stets lange Tuchhosen tragen.
†) Sobald die Truppe feldgrau gekleidet ist, legen die Offiziere die Feld-
uniform an.

Dragoner, Feldartillerie, Train, Reitendes Feldjägerkorps, Land- usw. Gendarmerie, Landwehr-Kavallerie	Husaren	Ulanen
Waffenrock, ¹⁾ Achselstücke, Helm, Feldbinde (Adjutanten- schärpe), Bandelier mit Kartusche (außer Adjutanten), Stiefelhose, hohe Stiefel, ²⁾ Orden und Ehrenzeichen, ³⁾ Interims- oder Kav. Offz.- Säbel ⁴⁾ (Artillerie-Offz.-Säbel).	Attila ^{1) 4)} oder (1. Oktober bis 30. April) angezogener Pelz, Husarenmütze mit Kolpat und Fangschnur, Husarenschärpe, ⁵⁾ (Adjutanten außerdem Adjutantenschärpe), Bandelier mit Kartusche (außer Adjutanten), Säbeltasche, Stiefelhose, hohe Stiefel, Orden und Ehrenzeichen, ³⁾ Interims- oder Kav. Offz.- Säbel ⁴⁾ .	Ulanen, ¹⁾ Achselstücke, Tschapa mit Fangschnur, Feldbinde (Adjutanten- schärpe), Bandelier mit Kartusche (außer Adjutanten), Stiefelhose, hohe Stiefel, ³⁾ Orden und Ehrenzeichen, ³⁾ Interims- oder Kav. Offz.- Säbel ⁴⁾ .

Tragedevorrichtung⁶⁾

Feldbinde und Adjutantenschärpe sowie Bandelier mit Kartusche über dem Paletot.

(Ziffer 51), Signalpeife (Ziffer 60), Helmüberzug (Ziffer 5, 6, 54), Kartentafel
(Ziffer 5, 6), Schiedsrichterbinde (Ziffer 6), Marschalpferd und Satteltaschen (Ziffer 5, 6),

stehenden Kavallerieoffiziere bis einschl. Regimentskommandeur gehören
tasche, Mantelfack, Futterack und Tränkeimer. Bei leichter Sattelung ist
freigestellt.

die zu einem Truppenverband gehören, haben im Manöver und bei Übungen, bei
benutzen. Seitensatteltasche, Hufeisentasche, Mantelfack, Futterack und Tränkeimer

- ⁴⁾ Beim Felddienst, Schießen und Exercieren (Ziffer 8 Bb) ist der Interimsattila
(mit Kartusche und Säbeltasche) gestattet (Ausnahme vgl. Ziffer 8, Fußnote);
bei sonstigen Gelegenheiten, insbesondere auch im Manöver und zu Besichtigungen:
Attila bzw. Pelz. (Bei höheren Stäben nach 1). — Leib-Garde-Husaren beim
Kirchgang Interimsattila f. Ziffer 11 C.
⁵⁾ Außer zu Exercierbesichtigungen und zum Kirchgang brauchen nur Ordensbänder
(Schnalle) angelegt zu werden.
⁶⁾ Im Felde und Manöver wird der Kavallerie-Offizierssäbel getragen.
⁷⁾ Zum angezogenen Pelz und Interimsattila fällt die Husarenschärpe fort.
⁸⁾ Gardes du Corps und Garde-Kürassiere bei Besichtigungen: Schabrade usw. —
ohne Degentragedevorrichtung — (Ziffer 9).
⁹⁾ Über Auftragen des Kollers der Jäg. z. Pf. f. S. 55, Vorbem. 3.

3. Kleiner Dienstanzug. †)

Generale	Fußtruppen (Vorbem. 2a), Kriegsministerium, Generalstab	Kürassiere, Jäger zu Pferde
Waffenrock oder Überrock bzw. Litewka, ¹⁾ Achselstücke, Mütze oder Helm, Lange Hose oder Stiefelhose, hohe Stiefel, ²⁾ Degen usw.	Waffenrock oder Überrock bzw. Litewka, ¹⁾ Achselstücke, Mütze oder Helm, Lange Hose oder Stiefelhose, hohe Stiefel, ²⁾ Degen usw.	Koller (Kür.) oder Waffenrock oder Überrock bzw. Li- tewka, ¹⁾ Achselstücke, Mütze oder Helm, Stiefelhose, hohe Stiefel oder lange Hose, ²⁾ Pallasch ³⁾ oder Stichdegen.

- a) Für einzelne Gelegenheiten ist eine gleichmäßige Regelung vorgesehen, Kirchgang (Helm, lange Hose). — Die in Reihe und Glied stehenden Offiziere im übrigen ist der den Dienst ansehende Vorgesetzte berechtigt, eine erforderlich hält.
- b) Über den Paletot (Mantel, Umhang) s. Ziffer 58.
- c) Nach Bedarf oder Tagesbefehl treten ferner hinzu: Umhang (Ziffer 58), (Ziffer 60), Helmüberzug (Ziffer 54), Kartentasche (Ziffer 57).
- d) Zur Pferdeausrüstung allgemein Vorderzeug sowie Degen- (Säbel-) Tragevorrichtung;

1) I. Die Litewka ist anzulegen:

- a) zum dienstlichen Radfahren (Ziffer 27);
b) zum kleinen Dienstanzug: in der Ortsunterkunft, auf Truppenübungs- und Schießplätzen.

II. Die Litewka darf getragen werden:

- a) zum kleinen Dienstanzug:
1. in geschlossenen Diensträumen (Hörsälen, Geschäftszimmern usw.);
2. innerhalb der Kasernen und damit zusammenhängenden Exerzierplätze, Reitbahnen usw., ferner auf den Schießständen und Schwimmanstalten;
3. zum Dienst außerhalb der Kaserne, wenn die Mannschaften in Litewka oder Drilchjade erscheinen.
b) außer Dienst:
1. zum Radfahren;

†) Wenn die Truppe feldgrau gekleidet ist, legen die Offiziere die Felduniform an. Abweichungen hiervon können durch Tagesbefehl angeordnet werden. Wegen der Mütze s. Ziff. 8B.

Dragoner, Feldartillerie, Train, Reitendes Feldjägerkorps, Land- usw. Gendarmerie, Landwehr-Kavallerie	Husaren	Ulanen
Waffenrock oder Überrock bzw. Litewka, ¹⁾ Achselstücke, Mütze oder Helm, Stiefelhose, hohe Stiefel oder lange Hose, ²⁾ Interims- (Artillerie- Offi- zier-) Säbel.	Attila oder angezogener Pelz oder Interimsattila bzw. Litewka ¹⁾ mit Achselstücken, Mütze oder Husarenmütze mit Kolpak und Fangschnur, Stiefelhose, hohe Stiefel, ²⁾ Interimsäbel.	Ullanta oder Überrock bzw. Litewka, ¹⁾ Achselstücke, Mütze oder Tschapla mit Fangschnur, ⁴⁾ Stiefelhose, hohe Stiefel oder lange Hose, ²⁾ Interimsäbel.

† B. bei Ziffer 8A für geschlossenes Exerzieren usw. (Tagesbefehl) und 11 B für tragen Helm usw. oder Mütze in Übereinstimmung mit den Mannschaften. Gleichmäßigkeit des Anzugs in Grenzen der Anzugsart anzuordnen, soweit er dies für

Kapuze, Kopfschüler oder Ohrenklappen (Ziffer 56), Fernglas (Ziffer 51), Signalpfeife nur beim außerdienstlichen Reiten ist das Fortlassen beider Stücke freigestellt.

2. zum Reiten, jedoch nicht innerhalb der Garnison Berlin, ferner nicht in den Residenzstädten Breslau, Cassel, Charlottenburg, Coblenz, Hannover, Königsberg, Posen und Wiesbaden bei Anwesenheit Seiner Majestät des Kaisers und Königs;
3. in der Offizier-Speiseanstalt, außer bei festlichen Anlässen;
4. in der Ortsunterkunft, auf Truppenübungs- und Schießplätzen.
c) in und außer Dienst:
zum kleinen Dienstanzug unter dem Paletot.

III. Statt der Litewka darf der Feldrock getragen werden.

Zur Litewka und zu dem an ihrer Stelle getragenen Feldrock ist die Feldhose zulässig.

- *) a) Beim Dienst zu Pferde und bei Beaufsichtigung des Reitdienstes werden stets hohe Stiefel getragen.
b) In der Zeit vom 1. Mai bis 30. September sind zu Fuß für alle Offiziere weißleinenne Hosen gestattet.
*) Kürassiere und Jäger zu Pferde tragen zu Pferde und bei Beaufsichtigung des Reitdienstes stets den Pallasch.
4) Fangschnur zum Tschapla nur beim Dienst zu Pferde.

4. Gesellschaftsanzug.

Generale	Fußtruppen (Vorhem. 2a), Kriegsministerium, Generalstab	Kürassiere, Jäger zu Pferde
Waffenrock, Epauletten, Helm, Lange Tuchhose, Orden und Ehrenzeichen, Degen usw.	Waffenrock, Epauletten, Helm usw., Lange Tuchhose, Orden und Ehrenzeichen, (Schützenauszeichnung des 1. G. R. z. F., Kaiser- Schießpreis), Degen usw.	Waffenrock, Epauletten, Helm, (Nur. 1 und 2 Brustschild), Lange Tuchhose, Orden und Ehrenzeichen, Stichdegen oder Pallast.

Allgemein angezogener Paletot oder Mantel bei allen Gelegenheiten im Freien gestattet; statt Epauletten werden alsdann Ärmelstücke angelegt.

Dragoner, Feldartillerie, Train, Reitendes Feldjägerkorps, Land- usw. Gendarmerie, Landwehr-Kavallerie	Husaren	Ulanen
Waffenrock, Epauletten, Helm, Lange Tuchhose, Orden und Ehrenzeichen, Interims- (Artillerie- Offizier-) Säbel.	Attila oder (1. Oktober bis 30. April, außer zu Bällen) angezogener Pelz, Husarenmütze mit Kolpat (Fangschnur aufgerollt), Stiefelhose, hohe Stiefel, Säbeltasche, Orden und Ehrenzeichen, Interimsjäbel.	Mantel, Epauletten, Tschapka, Lange Tuchhose, Orden und Ehrenzeichen, Interimsjäbel.

II. Anzug bei den verschiedenen Gelegenheiten.

5. Im Felde.

Es werden nur „Dienstanzug“ und „Kleiner Dienstanzug“ getragen.

Für den Dienstanzug ist neben den Festsetzungen unter Ziffer 2 das Folgende zu beachten:

- a) Allgemein Felduniform (Vorbem. 1).
- b) Zur Ausrüstung gehören Helmüberzug, Fernglas und Pistole.
- c) Tornister für unberittene Leutnants der Infanterie und Jäger (Schützen).
- d) Dragoner, Husaren, Ulanen, Train tragen den Kavallerie-Offiziersäbel.
- e) Signalpfeife nach Ziffer 60.
- f) Zur Pferdeausrüstung aller Offiziere gehören Marschhalfter und Satteltaschen; im übrigen s. Ziffer 2, f.
- g) Den Berittenen ist es freigestellt, den Paletot (Mantel, Umhang) hinten am Sattel, gerollt oder in einem Mantelsack, mitzuführen. Kavallerieoffiziere im Truppenverband führen den Mantelsack.

Unberittene tragen den Paletot oder Umhang gerollt am Tornister oder über die linke Schulter (Ziffer 58).

Über das Anziehen des Paletots (Mantels, Umhangs) s. Ziffer 58.

- h) Jeder Offizier führt eine wollene Decke mit.
- i) Kapuze, Kopfschützer oder Ohrenklappen (Ziffer 56) nach Bedarf.
- k) Sanitätsoffiziere tragen am linken Oberarm das Neutralitätszeichen.
- l) Offiziere bei den Stabswachen tragen den Ringtragen.

6. Im Manöver*) (Ziffer 44 ff. M. D.).

Dienstlich Beteiligte (Vorbem. 2f.).

Wie im Felde (Ziffer 5) mit den nachstehenden Abweichungen:

- a) Pistole, Kopfschützer (Ohrenklappen) und Neutralitätszeichen fallen fort.
- b) Für unberittene Leutnants der Fußtruppen bestimmt der Regiments- usw. Kommandeur, ob der gerollte Umhang getragen werden soll. Durch Tagesbefehl kann auch gerollter Paletot angeordnet werden (Ziffer 58).
- c) Das rote Band am Helmüberzug dient als Erkennungszeichen für sämtliche Waffengattungen der roten Partei; jeder Offizier führt es zu sofortiger Verwendung bei sich (Ziffer 54).
- d) Schiedsrichter und diesen zugeordnete Offiziere tragen eine weiße Binde am linken Oberarm sowie einen weißen Helmüberzug.
- e) Über das Anlegen der Felduniform vgl. Ziffer 2, Fußnote 7.

Zuschauer: Dienstanzug. Paletot freigestellt.

Alle Bestimmungen für die Manöver gelten auch für die Kaisermanöver; bei der großen Parade regelt sich jedoch der Anzug nach Ziffer 14.

7. Festungsdienst-Übungen.

Dienstlich Beteiligte (Vorbem. 2f.): nach Tagesbefehl.

Zuschauer: Kleiner Dienstanzug.

8. Felddienst, Schießen, Exercieren (einschl. besonderer Kavallerieübungen usw.).

Handschuhe: vgl. Ziffer 53.

Dienstlich Beteiligte (Vorbem. 2f.).

*) Die Bestimmungen gelten auch für Reisezüge ins Manövergelände und während des Manövers.

A. Von der Kompagnie (Eskadron, Batterie) angesehener Dienst.

Kleiner Dienstanzug nach Tagesbefehl.
S. a. S. 14, Fußnote †.

B. Von höheren Vorgesetzten angesehener Dienst. Dienstanzug.*)

- a) Nach Tagesbefehl.
Über das Anziehen des Paletots (Mantels, Umhangs) s. Ziffer 58.
- b) Für Husaren: Interimsattila*) bzw. (vom 1. Oktober bis 30. April) angezogener Pelz gestattet, innerhalb des Truppenteils gleichmäßig; zu beiden fällt die Husarenschärpe fort. — Befestigung des Fernglases am Leibriemen (Ziffer 51).

Wird es in besonderen Fällen für angezeigt gehalten, daß alle Offiziere in Mütze erscheinen, kann „Kleiner Dienstanzug, Mütze“ bzw. (wenn die Felduniform angelegt wird) „Feldmütze“ angeordnet werden.

Zuschauer.

Kleiner Dienstanzug*) nach eigener Wahl, beim Exerzieren vom Regiment einschl. aufwärts Helm. Paletot stets gestattet.

9. Besichtigungen.

Handschuhe: vgl. Ziffer 53.

Exerzierbesichtigungen der Rekruten bei den Fußtruppen, der geschlossenen Kompagnie (Eskadron zu Pferde, bespannten Batterie).

Alle Besichtigungen größerer Verbände.

*) Falls zu B die Anwesenheit Seiner Majestät des Kaisers und Königs angefragt ist, erscheinen alle Offiziere (mit Einschluß der höheren Stäbe) im Dienstanzug mit Waffengürtel.

Dienstlich Beteiligte (Vorbem. 2f).

Dienstanzug*) nach Tagesbefehl.

Zur Pferdeausrüstung für Gardes du Corps und Gardes-Kürassiere bei allen Exerzierbesichtigungen (auch als Zuschauer): Schabrade und Schabramen (ohne Degentragevorrichtung), aber nicht zur Felduniform.

Zuschauer.

- a) Bis einschl. Kompagnie usw.: Kleiner Dienstanzug nach eigener Wahl, Helm.*)
- b) Vom Bataillon usw. einschl. aufwärts: Dienstanzug.*)

Offiziere von höherem oder gleichem Range wie der Besichtigende können, außer bei angefragter Anwesenheit Sr. Majestät, wie unter a) erscheinen.

Paletot stets freigestellt.

Sonstige Besichtigungen.

Dienstlich Beteiligte. Nach Bestimmung des Regiments usw.

Zuschauer. Kleiner Dienstanzug nach eigener Wahl, zu Besichtigungen im Gelände mit Helm.

10. Musterungen.

Kleiner Dienstanzug (Mütze).

11. Kirchgang.

A. An den Geburtstagen Sr. Majestät des Kaisers und Königs, Ihrer Majestät der Kaiserin und Königin bzw. des Landesherrn und dessen Gemahlin.

Offiziere, welche die Mannschaften zur Kirche führen, sowie Offiziere vom Kirchendienst.

Paradeanzug; unberittene Leutnants der Fußtruppen tragen weißleinene Hosen, wenn diese für die Mannschaften befohlen sind.

*) Falls zu Exerzierbesichtigungen die Anwesenheit Sr. Majestät des Kaisers und Königs angefragt ist, erscheinen alle Offiziere (mit Einschluß der höheren Stäbe) im Dienstanzug mit Waffengürtel.

Die übrigen Offiziere.

Bei Teilnahme am Garnisonkirchgang und bei der Berliner Domgemeinde Paradeanzug*), Paletot, Umhang oder Mantel gestattet.

Sonst: wie nachstehend unter B zulässig.

B. An den beiden Oster-, Pfingst- und Weihnachtsfeiertagen, am Neujahrstage, Karfreitage, Himmelfahrtstage.

Offiziere, welche die Mannschaften zur Kirche führen, sowie Offiziere vom Kirchendienst: wie unter A.

Die übrigen Offiziere.)**

Kleiner Dienstanzug (Helm, lange Hose; Husaren stets hohe Stiefel, Leib-Garde-Husaren Säbeltasche). Paletot, Umhang oder Mantel gestattet.

In Berlin in der Garnisonkirche am Karfreitage Paradeanzug.

C. An sonstigen Sonn- und Feiertagen.

Offiziere, welche die Mannschaften zur Kirche führen, sowie Offiziere vom Kirchendienst.

Dienstanzug; unberittene Leutnants der Fußtruppen tragen weißleinene Hosen, wenn diese für die Mannschaften befohlen sind, sonst lange Tuchhosen. — Leib-Garde-Husaren: Interims-Attila mit Orden, Husarenmütze und Säbeltasche.

Die übrigen Offiziere: wie unter B.

D. Bei der eigenen Trauung.

Parade- oder Galaanzug nach eigenem Ermessen. Auch Kürassiere und Jäger zu Pferde können lange Galahosen anlegen.

*) Leib-Garde-Husaren tragen den umgehängten Pelz nur, wenn dieser für eine unmittelbar anschließende Gelegenheit gebraucht wird.

**) Zum Kirchgang in der Hof- und Garnisonkirche zu Potsdam tragen alle Offiziere in der Offizierloge — ausgenommen Leib-Garde-Husaren —, in Übereinstimmung mit dem Offizier vom Kirchendienst, Parade- oder Dienstanzug.

12. Rekrutenvereidigung. Paradeanzug; vgl. S. 11, Anm. 6.**13. Feldgottesdienst.** Dienstanzug (wenn nicht besonders „Paradeanzug“ befohlen ist); Paletot zum Dienstanzuge nur auf Tagesbefehl, zum Paradeanzug nach S. 11, Anm. 6.**14. Paraden.** (Ehrenkompagnien, Eskorten.)

Dienstlich Beteiligte (Vorhem. 2f). Paradeanzug; vgl. S. 11, Anm. 6.

- a) Die unberittenen Leutnants der Fußtruppen tragen die für die Mannschaften befohlene Beinbekleidung (weißleinene Hosen oder hohe Stiefel oder lange Tuchhosen).
- b) Während der Paradeaufstellung und beim Vorbeimarsch dürfen keine anderen Augengläser als Brillen aufgesetzt werden.

Zuschauer. Paradeanzug (auch auf Wagen und Tribünen); vgl. S. 11, Anm. 6.

- a) Die unberittenen Leutnants der Fußtruppen tragen weißleinene Hosen, wenn diese für die in der Parade stehenden Regimenter (Bataillone) befohlen sind.
- b) Kürassieroffiziere ohne Kürasch; nur den Chefs von Kürassier-Regimentern und denjenigen Generalen, die à la suite von diesen stehen, ist es gestattet, zu Pferde mit Kürasch zu erscheinen.

15. Trauerfeierlichkeiten.**A. Mit militärischen Ehrenbezeugungen.**

Trauerparade: nach Ziffer 14.

Andere Teilnehmer: Paradeanzug; Paletot, Umhang oder Mantel gestattet.

Die von auswärts zugereisten Generale und berittenen Offiziere der Fußtruppen dürfen lange Tuchhosen tragen, falls nicht die Beteiligung Seiner Majestät des Kaisers und Königs in Aussicht steht.

B. Bei sonstigen Trauerfeierlichkeiten.

Gesellschaftsanzug.

Ritter des Schwarzen Adler-Ordens erscheinen bei der Beerdigung eines inaktiven Generals, der Ritter dieses Ordens war, im Paradeanzuge ohne Schärpe mit der Ordenskette.

16. Empfang und Abreise Allerhöchster Fürstlichkeiten.

(Anlage II zur G. B.).

A. Großer Empfang: Paradeanzug nach Ziffer 14.

B. Kleiner Empfang und Abreise: Dienstanzug, auch höhere Stäbe im Waffenrock. Paletot nur auf Tagesbefehl.

17. Reichs- oder Landtagseröffnung und -schluß; Kirchen- einweihung und ähnliche Feierlichkeiten.

A. Wenn Seine Majestät der Kaiser und König bzw. der Landesherr oder ein Allerhöchst zur Vertretung befohlenes Mitglied des königlichen usw. Hauses gegenwärtig ist: Paradeanzug nach Ziffer 14.

B. Sonst: Gesellschaftsanzug; im Freien Paletot gestattet.

18. Denkmalseinweihung.

Anzug nach Tagesbefehl.

19. Stapelläufe Seiner Majestät Schiffe.

Dienstanzug mit Orden.

20. Gerichtsdienst.

A. Hauptverhandlungen (erkennende Gerichte).

Dienstanzug, hohe Stiefel oder lange Hosen freigestellt (Husaren stets hohe Stiefel).

B. Ermittlungsverfahren.

Untersuchungsführer oder Ehrenrat: Kleiner Dienstanzug.

Sonst Beteiligte: Dienstanzug, Fuß- usw. Bekleidung wie unter A.

C. Zeugen usw. bei zivilgerichtlichen Verhandlungen.

Kleiner Dienstanzug (Helm).

21. Garnisonwachtdienst. (Großer Zapfenstreich, Becken.)

A. An den Geburtstagen Seiner Majestät des Kaisers und Königs, Ihrer Majestät der Kaiserin und Königin, bzw. des Landesherrn und dessen Gemahlin; ferner an den beiden Oster-, Pfingst- und Weihnachtsfeiertagen, am Neujahrstage, Karfreitage und Himmel- fahrtstage: Paradeanzug; vgl. S. 11, Num. 6.

B. An anderen Tagen: Dienstanzug.

Zu A und B.

a) Die Wachhabenden tragen weißleinene Hosen, wenn diese für die Mannschaften befohlen sind, sonst lange Tuchhosen; hohe Stiefel sind gestattet, wenn die Mannschaften die Hosen in den Stiefeln tragen. Paletot nur in Übereinstimmung mit den auf der Wache befindlichen Mannschaften.

Über Ablegen des Haarbüsches bei Paradeanzug vgl. G. B., Ziffer 75.

b) Den Offizieren vom Ortsdienst und der Ronde ist es beim Aufziehen und Nachsehen der Wachen freigestellt, hohe Stiefel oder lange Hosen sowie Paletot zu tragen; die ersteren müssen jedoch hohe Stiefel anlegen, wenn sie beim Nachsehen der Wachen zu Pferde sind.

Beim Nachsehen der Wachen ist auch an den hohen Festtagen Dienstanzug gestattet.

c) Die außerdem beim Aufziehen der Wachen Beteiligten erscheinen an den oben bezeichneten hohen Festtagen im Paradeanzug, lange Hosen (außer für berittene Waffen) und Paletot freigestellt (vgl. jedoch S. 11, Num. 6), sonst im kleinen Dienstanzug (Helm).

C. Großer Zapfenstreich und Becken.

Dienstlich Beteiligte: nach Tagesbefehl.

Zuschauer beim Großen Zapfenstreich: Helm.

22. Große Parole.

An den unter Ziffer 21A bezeichneten Festtagen: Paradeanzug; vgl. S. 11, Anm. 6.

Sonst: Kleiner Dienstanzug (Helm.)

23. Meldungen und Gesuche in persönlicher Angelegenheit.

A. Bei Seiner Majestät dem Kaiser und König*), anderen regierenden Fürsten, Mitgliedern des königlichen usw. Hauses (insofern diese nicht zu den unmittelbaren Vorgesetzten gehören): Paradeanzug.**)

Abweichend hiervon:

zu Meldungen bei Seiner Majestät*) auf Exerzierplätzen und im Gelände im Anschluß an Truppenbesichtigungen: Dienstanzug — auch höhere Stäbe (Bm. 2c) mit Waffenrock.

B. Bei den übrigen Vorgesetzten.

a) Anlässlich einer durch Allerhöchste Kabinettsordre befohlenen Veränderung (Patentverleihung oder Gehaltsbewilligung fallen nicht hierunter): wie zu A.

Die von auswärts zugereisten Generale und berittenen Offiziere der Fußtruppen dürfen zum Paradeanzug lange Tuchhosen anlegen.

b) Zu sonstigen Meldungen innerhalb des Regiments usw., zu persönlichen Gesuchen bei allen Vorgesetzten und wenn ein Offizier (ohne besondere Anzugsbestimmung) zu einem Vorgesetzten bestellt wird:

Kleiner Dienstanzug mit Helm gestattet, im Freien auch angezogener Paletot.

c) Zu Meldungen außerhalb des Regiments usw., die nicht durch eine Allerhöchste Kabinettsordre bedingt sind:

*) Aber sonstige Allerhöchste Vorschriften für Meldungen bei Seiner Majestät vgl. Anlage III zur G. B.

**) Leib-Garde-Husaren ohne umgehängten Pelz.

Dienstanzug; die Erlaubnis zum Tragen von langen Tuchhosen (a) erstreckt sich hierbei auf zugereiste Offiziere aller Waffen.

d) Bei Dienststreifen und Übungsritten dürfen alle mit dem Zweck der Dienstreise usw. zusammenhängenden Meldungen — unterwegs oder am Endpunkt — im kleinen Dienstanzug mit Mütze abgestattet werden.

24. Immediatvorträge.

Gesellschaftsanzug mit Achselstücken.

25. Kontrollversammlungen.

Kleiner Dienstanzug.

26. Pferderennen und Jagdreiten.

Das Erscheinen zu Pferderennen ist für Reiter und Zuschauer nur in Uniform gestattet.

Ziviltragen ist auch auf den Reisen zu Rennen verboten.

a) Zu Herrenreiten sowie bei Schnitzel- und Schleppjagden in der Regel: Waffenrock ohne Achselstücke (ohne Waffe).

b) Bei Parforcejagden und Parforcejagden ist für die mitreitenden Offiziere „roter Rock“ oder Waffenrock freigestellt.

27. Radfahren.

A. Im Dienst: Litewka, im übrigen nach Maßgabe der Fahrradvorschrift.*)

B. Außer Dienst.

a) Abgesehen vom Paradeanzug jede Anzugsart zulässig, Litewka und schwarze Ledergamaschen dürfen auch auf den Straßen getragen werden. Innerhalb des Reichbildes von Berlin ist zum Radfahren nur die Litewka oder statt ihrer der Feldrock (s. S. 15, Anm. 1, Abschnitt III) erlaubt.

*) Bis zu deren Ergänzung nach Tagesbefehl.

Der Degen usw. muß stets mitgenommen werden; er ruht entweder mit dem unteren Teil in einer am Handgriff der Lenkstange angebrachten Schlinge oder wird (vom Koppel losgelöst) längs der Vordergabel an der Lenkstange befestigt.

- b) Ziviltragen nur mit Genehmigung des Regimentskommandeurs bei „größeren Touren“; der Gouverneur usw. (Garnisonälteste) hat nach den örtlichen Verhältnissen zu erläutern, welche Entfernungen hierunter fallen. In Berlin, Charlottenburg, Potsdam, Spandau, Groß Lichtersfelde soll beim Radfahren Zivil nicht getragen werden.

28. Auf den Straßen.

A. Allgemein gültige Bestimmungen.

- a) Mit Degen usw. und angezogenen Handschuhen; der Degen darf nur außer Dienst fortgelassen werden und zwar:
1. nach Regelung des Gouverneurs usw. (Garnisonältesten) beim Reiten auf bestimmt zu bezeichnenden Wegen (Plätzen);
 2. bei Ortsunterkunft in Dörfern und auf Truppenübungs- usw. Plätzen.
- b) Erlaubnis zum Tragen von Kragenschonern nach Ziffer 55.
Erlaubnis zum Tragen von Gummischuhen nach Ziffer 52.
- c) An den Geburtstagen Seiner Majestät des Kaisers und Königs, Ihrer Majestät der Kaiserin und Königin von 9^o vormittags bis zum Eintritt der Dunkelheit: Helm, Waffenrock; Paletot, Mantel oder Umhang freigestellt.
- d) Zuschauer bei Feierlichkeiten mit Truppenbeteiligung erscheinen in dem für die Truppen befohlenen Anzug, wenn nicht anderes ausdrücklich befohlen ist; Paletot oder Mantel ist zulässig.
- e) Stöcke und Reitpeitschen sind nur zum Reiten außer Dienst gestattet. — Beim Selbstfahren sollen Offiziere den militärischen Gruß in vorschriftsmäßiger Form, nicht mit der Peitsche, erweisen.

B. Besondere Bestimmungen für Berlin.

- f) An Sonn- und Festtagen, und zwar:
vom 1. März bis 30. September, zwischen 12^o mittags und 4^o nachmittags,
vom 1. Oktober bis Ende Februar, zwischen 12^o mittags und 3^o nachmittags,
muß auf den nachstehend bezeichneten Straßen usw. der Helm getragen werden:
Unter den Linden vom königlichen Schloß bis zum Brandenburger Tor,
Wilhelmstraße zwischen Unter den Linden und Leipziger Straße,
Leipziger Straße zwischen Wilhelmstraße und Potsdamer Platz,
Königgräber Straße zwischen Potsdamer Platz und Brandenburger Tor, Lennéstraße,
Tiergartenstraße zwischen Sieges- und Hoffägerallee, Charlottenburger Chaussee vom Brandenburger Tor bis zum Großen Stern, Hoffägerallee, Sieges- und Friedensallee, Königsplatz.
- g) Im Tiergarten und auf anderen öffentlichen Wegen ist das Mitführen von Reitstöden usw. auch zu Pferde verboten; nur auf dem Hippodrom ist das Reiten mit Reitstod usw. und ohne Waffe gestattet.
Kavallerieoffiziere müssen im Tiergarten auch beim Spazierenreiten stets hohe Stiefel tragen.

29. Festlichkeiten^{*)}, Privatgesellschaften, Besuche.

- A. a) Bei Festlichkeiten zur Feier des Geburtstages Seiner Majestät des Kaisers und Königs oder des Landesherrn in den Offizierkorps; b) bei den gleichen Festlichkeiten in den Krieger- usw. Vereinen; ^{**)}

^{*)} Hoffestlichkeiten vgl. Ziffer 65.

^{**)} Anzug bei sonstigen Festlichkeiten der Krieger- usw. Vereine: Kleiner Dienstanzug, wenn nicht ausdrücklich ein anderer Anzug bestimmt wird.

Für Fahnenweihen gilt Ziffer 17.

- c) zu Privatbällen und Privatgesellschaften, wenn nicht ausdrücklich „im Überrock“ eingeladen ist: zu Bällen Tanzsporen; wenn das Erscheinen Ihrer Majestäten bzw. des Landesherrn oder dessen Gemahlin zugesagt ist, tragen die tanzenden Herren Galahosen.

Gesellschaftsanzug.

B. Bei den Mannschafsfesten zur Feier des Geburtstages Seiner Majestät oder des Landesherrn oder aus sonstigem besonderen Anlaß: Gesellschaftsanzug; Mütze und Achselstücke gestattet.

C. Zu Besuchen: Helm, Überrock.

30. Besuch der königlichen Theater.

A. Galavorstellungen: Paradeanzug; Generale, Offiziere der Fußtruppen, des Kriegsministeriums und Generalstabes mit langen Tuchhosen; Gardes du Corps und Gardékürassiere: Galaanzug.

B. a) An den Geburtstagen

Seiner Majestät des Kaisers und Königs,

Ihrer Majestät der Kaiserin und Königin;

b) zu Militär-Festvorstellungen;

c) in Berlin an demjenigen Tage, an dem das Ordens- und Krönungsfest gefeiert wird;

d) zu Bällen im Berliner Opernhause:

C. a) Zu den als „Gesellschaftsabend“ bezeichneten Tagen im Berliner Opernhause;

b) zu allen Theateraufführungen „auf Allerhöchsten Befehl“:

D. Zu den sonstigen Aufführungen im Berliner Opern- und Schauspielhause: Gesellschaftsanzug mit Mütze und Achselstücken.*)

Gesellschaftsanzug.

wie vor mit Mütze.

31. Anlegen der Uniform im Auslande.

A. Den Offizieren (Sanitätsoffizieren und Veterinäroffizieren) der aktiven Armee, des Beurlaubtenstandes sowie z. D. und a. D. ist verboten, außerhalb des Deutschen Reiches Uniform zu tragen.

*) Im neuen Opernhause (Kroll) Überrock gestattet.

Wenn besondere Verhältnisse es wünschenswert machen, im Auslande zeitweise Uniform anzulegen, so ist dazu auf dem Dienstwege im allgemeinen die Allerhöchste Genehmigung einzuholen; innerhalb der nächsten Grenzgebiete (mit Ausnahme der Schweiz) dürfen die kommandierenden Generale das Uniformtragen gestatten.

B. Für die im diplomatischen Dienst stehenden und für die ins Ausland kommandierten Offiziere haben die Bestimmungen unter A keine Geltung, vielmehr richten sich diese Offiziere nach den ihnen vom Auswärtigen Amt erteilten Vorschriften.

32. Ziviltragen innerhalb des Deutschen Reiches.

A. Das Tragen von Zivilkleidung ist den aktiven, wieder angestellten und den zur Dienstleistung einberufenen Offizieren (Sanitätsoffizieren und Veterinäroffizieren) nur in folgenden Fällen gestattet:

a) bei der Landesaufnahme während der Feldarbeiten;

b) auf Urlaub, außer zu Rennen (vgl. Ziffer 26); über das Ziviltragen auf Urlaub innerhalb des Korpsbezirks können die kommandierenden Generale für die Offiziere ihres Befehlsbereichs einschränkende Bestimmungen erlassen;

c) krankheitshalber mit Genehmigung desjenigen Vorgesetzten, der die Erlaubnis zum Ausgehen erteilt, unter Meldung an den Gouverneur usw. (Garnisonältesten) seitens des Truppenteils usw.;

d) den im dienstlichen Auftrage oder mit dienstlicher Genehmigung an Ballonfahrten teilnehmenden Offizieren, falls der Aufstieg in der Nähe der Grenze erfolgt, mit Genehmigung desjenigen Vorgesetzten, der die Teilnahme an der Fahrt angeordnet oder gestattet hat;

e) außerdem in denjenigen Einzelfällen, in denen nach dem Urteile der kommandierenden Generale bzw. höchsten Waffenbefehlshaber bei gewissen Dienstverrichtungen der Zweck des Auftrages in Uniform nicht erreicht werden könnte;

- f) für Sanitätsoffiziere außerdem, um sie in der Ausübung der Zivilpraxis weniger zu beschränken.
g) für Veterinäroffiziere außerdem nach Maßgabe der M. V. D., Ziffer 108.

B. Ein der Veranlassung entsprechendes Zivil darf getragen werden:

- a) zur Jagd;
b) zu Maskenbällen;
c) nach Regelung durch den Gouverneur usw. (Garnisonältesten): zum Rudern, Segeln, bei Spielen, die eine besondere Körperfreiheit verlangen und bei Karnevalsauflagen;

- d) mit Genehmigung des Regiments- usw. Kommandeurs bei größeren Touren auf dem Fahrrad (vgl. Ziffer 27Bb).

In Berlin, Charlottenburg, Potsdam, Spandau, Gr. Lichterfelde darf beim Radfahren Zivil nicht getragen werden.

III. Zusatzbestimmungen für Offiziere in besonderen Stellungen, bei Kriegsformationen, Offiziere des Beurlaubtenstandes, inaktive (s. D. und a. D.) Offiziere.

33. 1. Generaladjutanten, Generale à la suite und Flügeladjutanten Seiner Majestät des Kaisers und Königs.

A. Für die zum Hauptquartier Seiner Majestät des Kaisers und Königs gehörenden Offiziere bestehen besondere Anzugsbestimmungen.

B. Sofern nicht ein Allerhöchster Tagesbefehl für den Einzelfall anders bestimmt, tragen:

1. Nicht diensttuende Generaladjutanten und Generale à la suite:*)

- a) Uniform der Generaladjutanten usw. bei allen Gelegenheiten, auch wenn sie sich im Truppendienst befinden;
b) als Chefs und à la suite von Truppenteilen:
1. Generaladjutanten- usw. Uniform bei allen Hofcourten;
2. die Uniform ihres Truppenteils: bei großen Paraden und Besichtigungen, an denen sie durch Vorführung des verliehenen Truppenteils beteiligt sind, und als Zuschauer beim Manöver und beim Exerzieren bei Anwesenheit des betreffenden Truppenteils;
3. die Generaladjutanten- usw. oder die Truppenuniform nach eigenem Ermessen bei allen anderen Gelegenheiten, insbesondere auch bei Hofbällen, Galadiners, Galavorstellungen im Theater.

2. Nicht diensttuende Flügeladjutanten:*)

- a) wenn sie ein Kommando in der Truppe bekleiden: deren Uniform im Truppendienst und bei jedem sonstigen dienstlichen Auftreten als Truppenoffizier, im übrigen nach Wahl Flügeladjutanten- oder Truppenuniform; auch zu ersterer nur die Leibschärpe bzw. Feldbinde (Obersten in Generalsstellung als Flügeladjutanten vgl. Ziffer 138);
b) wenn sie bei Kaiserlichen Botschaften usw. kommandiert sind: die Flügeladjutanten-Uniform mit Adjutantenschärpe;
c) in anderweitigen Dienststellungen: die Flügeladjutanten-Uniform mit Leibschärpe bzw. Feldbinde.

C. Das **Achselband** (über etwaigem Ordensband bzw. der Adjutantenschärpe zu tragen) gehört für die Generaladjutanten, Generale à la suite und Flügeladjutanten zu jeder Anzugsart und Uniform; zum Überrock ohne Schärpe oder Feldbinde darf es bei solchen Gelegen-

*) Über Uniform eines Generals à la suite oder Flügeladjutanten als Kommandeur oder Führer der Leib-Gusaren-Brigade vgl. S. 134, Fußnote.

heiten fortgelassen werden, bei denen Ihre Majestäten nicht anwesend sind.

D. Zu den Epauletten und Achselstücken sämtlicher Generaladjutanten, Generale à la suite und Flügeladjutanten gehört stets der königliche Namenszug.

II. Adjutanten der königlichen Prinzen.

Diese tragen die Adjutanten- bzw. zuständige Truppenuniform mit der Adjutantenschärpe. Sind sie zeitweilig einem Truppenteil zur Dienstleistung überwiesen, so tragen sie zu ihrer Uniform die Leibschärpe (Feldbinde).

Die Bestimmung über das Achselband (Ziff. 33, I C) findet auch auf sie Anwendung.

34. Generale als Chefs und à la suite von Truppenteilen

(Generaladjutanten usw. siehe Ziffer 33, I)

sind berechtigt, die Uniform ihres Truppenteils bei allen Gelegenheiten zu tragen, insbesondere auch zur Cour am Allerhöchsten Geburtstage und zu den großen Hofcourren.

Die vorstehende Bestimmung findet auch Anwendung auf den Kriegsminister, den Chef des Generalstabes der Armee, den Chef des Reitenden Feldjägerkorps, den Chef der Landgendarmarie hinsichtlich des Anlegens der Uniform der ihnen unterstellten Offiziere und auf den Chef des Ingenieur- und Pionierkorps in betreff der Uniform des Ingenieurkorps.

34a. Nichtregimentierte aktive Offiziere vom Obersten abwärts, für die eine besondere Uniform nicht vorgeschrieben ist,

tragen, wenn nicht anders befohlen, ihre bisherige Uniform. (Vgl. A. R. D. v. 2. 9. 1902 — A. B. Bl., S. 274 ff.—.)

35. Offiziere à la suite der Armee, die nicht in der Armee Dienste tun,

tragen die Militäruniform bei allen Hoffestlichkeiten und bei sonstigen Festlichkeiten, zu denen die Allerhöchsten Herrschaften ihr Erscheinen zugesagt haben, insofern für sie nicht Veranlassung vorliegt, in einer Hof-, Beamten-, Stände- oder Ordens- (Johanniter- oder Malteser-) Uniform zu erscheinen.

36. Offiziere bei Kriegsformationen.

- a) Die Kommandeure von Reserve- und Landwehr-Regimentern tragen deren Uniform.
- b) Alle übrigen Offiziere können die Uniform des neuen Truppenteils oder ihre bisherige Uniform tragen; sie muß aber in der Farbe mit der Bekleidung des Truppenteils übereinstimmen, falls dieser Feldgrau trägt.

37. Offiziere (Sanitätsoffiziere und Veterinäroffiziere) des Beurlaubtenstandes.

A. Außer bei Einberufungen muß Offizieruniform angelegt werden:

- a) bei jeder dienstlichen Veranlassung; Ehrengerichte usw. siehe Ziffer 20, Meldungen siehe Ziffer 23, Kontrollversammlungen siehe Ziffer 25, Offizier- oder Ehrentatswahl: Kleiner Dienstanzug (Mütze);
- b) bei allen Festlichkeiten in Gegenwart Seiner Majestät des Kaisers und Königs, wenn nicht der einzelne Veranlassung hat, in Hof-, Beamten-, Stände-, Ordens- (Johanniter- oder Malteser-) Uniform zu erscheinen (Hoffestlichkeiten siehe Ziffer 65);
- c) bei Aufstellungen von Militär- oder Kriegervereinen, bei den von diesen veranstalteten Festlichkeiten (Ziffer 29 A b) und bei Beerdigungen von Vereinsmitgliedern (Ziffer 15 B);
- d) bei den offiziellen kameradschaftlichen Vereinigungen im Offizierkorps des Beurlaubtenstandes, wenn nicht der Bezirkskommandeur in einzelnen Fällen eine Ausnahme gestattet hat (Kleiner Dienstanzug, Mütze).

B. Offizieruniform darf außerdem angelegt werden:

- a) bei vaterländischen Festen;
- b) bei der eigenen Trauung.

38. Inaktive — z. D. und a. D. — Offiziere (Sanitäts- offiziere und Veterinär-offiziere).

Friedensverhältnis.

A. Generaladjutanten und Generale à la suite Seiner Majestät des Kaisers und Königs sowie Regiments- usw. Chefs und à la suite eines Truppenteils oder der Armee geführte Generale, ferner in etatsmäßigen Stellen der Armee wiederangestellte Offiziere tragen die aktiven Dienstabzeichen unverändert fort.

B) Zur Uniform aller sonstigen inaktiven Offiziere, Sanitäts-offiziere und Veterinär-offiziere gehören, ohne daß hierüber eine besondere Festsetzung erfolgt, die Inaktivitätsabzeichen (vgl. Ziffer 163 und 164).

- a) Für alle inaktiven Generale (einschl. der mit dem Charakter als Generalmajor ausgeschiedenen Obersten) ist, ohne besondere Allerhöchste Festsetzung, die Generalsuniform zuständig.
- b) Für die übrigen zur Disposition gestellten Offiziere (z. D.) ist — wenn ihnen keine Regiments- usw. Uniform verliehen wird — ohne weiteres die Armeuniform zuständig.
- c) Für die übrigen inaktiven Offiziere (a. D.) sowie für sämtliche Sanitäts-offiziere und Veterinär-offiziere (z. D. und a. D.) ist eine Uniform nur zuständig, falls ihnen eine solche besonders verliehen wird.

Berechtigt zum Tragen der nach a—c zuständigen oder Allerhöchst verliehenen Uniform sind:

1. Offiziere (Sanitäts-offiziere und Veterinär-offiziere), die bis zu ihrem Ausscheiden aus dem aktiven Dienst zu den Offizieren des Friedensstandes gehörten, stets, außer in Ausübung eines etwa ergriffenen neuen Berufes;
2. ehemalige Offiziere (Sanitäts-offiziere und Veterinär-offiziere) des Beurlaubtenstandes nur bei den für diese (Ziffer 37) vorgesehenen Gelegenheiten.

C. Die in der Armee verwendeten Offiziere z. D., für deren Dienststellung keine Uniform vorgesehen ist, tragen die ihnen zuletzt verliehene Uniform oder die Uniform ihrer letzten aktiven Dienststellung. Ausnahmen werden besonders befohlen.

D. Sämtliche Uniformstücke dürfen entweder nach den beim Ausscheiden des betreffenden Offiziers (Sanitäts-

offiziers und Veterinär-offiziers) gültigen Proben oder nach Maßgabe etwaiger neuer Vorschriften getragen werden; für die in der Armee wiederangestellten Offiziere z. D. gelten jedoch grundsätzlich die Vorschriften für aktive Offiziere.

E. Lange Tuchhosen (statt hoher Stiefel) dürfen alle Generale, Offiziere der Fußtruppen (Vorhem. 2a) und Sanitäts-offiziere, solange sie nicht zu Dienstleistungen eingezogen sind, bei allen Gelegenheiten tragen.

F. Sämtliche Offiziere a. D. tragen die Schärpe (Feldbinde) bzw. das Wandelier nebst Kartusche nur bei Dienstleistungen.

- a) Zur Kürassieruniform wird beim Parade-, Dienst- und Galaanzug der Ballasch am Oberkoppel getragen.
- b) Zur Manemannuniform wird zu denselben Anzugsarten der Schärpengürtel (Ziffer 106) angelegt.

G. Werden Offiziere a. D., die zum Uniformtragen nicht berechtigt sind, zur Ausbildung für Mobilmachungsstellen usw. eingezogen, so tragen, jedoch nur während dieser Zeitdauer:

- a) ehemalige aktive Offiziere Armeuniform,
- b) ehemalige Offiziere des Beurlaubtenstandes Landwehr-Armeuniform,
- c) ehemalige aktive Sanitäts-offiziere und Veterinär-offiziere Uniform des Sanitäts- bzw. Veterinär-Offizierkorps,
- d) ehemalige Sanitäts-offiziere und Veterinär-offiziere des Beurlaubtenstandes wie unter c mit Landwehr-abzeichen,

alle mit den Inaktivitätsabzeichen nach Ziffer 164.

Feldverhältnis.

Während der Dauer des mobilen Verhältnisses gelten die nachfolgenden besonderen Bestimmungen.

- a) Alle zum Dienst einberufenen Offiziere, Sanitäts-offiziere und Veterinär-offiziere tragen die Dienstabzeichen der aktiven Offiziere (ehemalige Offiziere des Beurlaubtenstandes mit Landwehrabzeichen);
- b) die Offiziere z. D. und a. D., die Erlaubnis haben, eine Uniform zu tragen, sind bei Zuteilung zu einem Truppenteil berechtigt*) — als Regiments-

*) Die Uniform dieser Offiziere muß in der Farbe mit der des Truppenteils übereinstimmen, wenn dieser feldgrau eingeleidet ist.

kommandeur verpflichtet — dessen Uniform zu tragen. Offiziere, die im Friedensverhältnis keine Erlaubnis zum Uniformtragen haben, legen die Uniform des Truppenteils an, dem sie zugeteilt sind.

IV. Besondere Bestimmungen.

Orden und Ehrenzeichen.

A. Mit Bezug auf die Anzugsarten.

39. Die Zugehörigkeit von Orden und Ehrenzeichen zum Parade-, Dienst-, Gesellschafts-, Gala- und Hofgartenanzug bezieht sich zunächst auf die preussischen und Fürstlich hochzollernschen Orden usw. mit der Maßgabe, daß

- a) die Ordenskette zum Schwarzen Adler-Orden nur auf Allerhöchsten Befehl und zur Beerdigung eines Ritters dieses Ordens getragen wird (vgl. auch Ziffer 15B),
- b) nie mehr als ein Großes Ordensband angelegt wird und zwar entweder das zuletzt verliehene preussische oder nach Ziffer 40 ein außerpreussisches,
- c) den Rittern mehrerer Sterne oder Halsorden deren gleichzeitiges Tragen überlassen bleibt.

Zum Paradeanzug mit angezogenem Paletot wird ein Halsorden sichtbar getragen,*) zum Tragen eines Großen Ordensbandes erfolgt besonderer Befehl.

40. Die Verpflichtung zum Anlegen von Orden und Ehrenzeichen eines außerpreussischen Staates tritt ein:

- a) bei Zugehörigkeit der Landesfarbe zur Uniform;
- b) beim Aufenthalt in dem betreffenden Staat;
- c) während der Kommandierung zum Ehrendienst bei dem betreffenden Landesherrn;
- d) wenn vorzugsweise Orden eines näher bezeichneten Staates befohlen werden.

*) Zum Dienstanzug freigestellt.

Zu Kapitelversammlungen des Schwarzen Adler-Ordens mit Ordensmantel legen inländische Ritter ausländische Orden nicht an.

41. Auch zum Kleinen Dienstanzug (Waffenrock, Überrock, Litewka) werden stets getragen: Orden pour le mérite, Eisernes Kreuz 1. Klasse, Jerusalemkreuz;

ferner sind gestattet:

- ein Halsorden,
- ein preussischer Kriegsorden oder dessen Band oder das Band der Rettungsmedaille im zweiten Knopfloch von oben.**)

42. Während der Verbüßung einer Freiheitsstrafe dürfen Orden und Ehrenzeichen nur außerhalb der Strafanstalt angelegt werden.

B. Mit Bezug auf die Trageweise.

43. Großes Ordensband von der linken Schulter zur rechten Hüfte**) und zwar:

- a) unter dem Epaulett (zwischen Knopf und Epauletthalter), unter der Schärpe und dem Banelier;
- b) über dem Kürass.

44. Ordenssterne usw. werden im allgemeinen**) auf der linken Brust, ein Stern wird auf der linken Brustmitte angebracht.

Bei mehreren Sternen usw. derjenige des Schwarzen Adler-Ordens an oberster Stelle, fremdherrliche unterhalb der preussischen Sterne.

45. Halsorden. An oberster Stelle der höchste nach den besonderen Bestimmungen um den Hals zu tragende preussische Orden; unterhalb sämtlicher preussischen die fremdländischen***) Halsorden.

*) Findet auch auf die Seite 40 unter 8 und 9 aufgeführten Orden und nach Maßgabe von Ziffer 40 auf andere außerpreussische Kriegsorden Anwendung.

**) Wenn die Statuten des betreffenden Ordens nicht eine abweichende Trageweise vorschreiben.

***) Oberleutnants, Leutnants und Sanitätsoffiziere usw. in gleichem Range, denen eine am Bande um den Hals zu tragende chinesische Dekoration verliehen ist, tragen diese bis zur Beförderung zum Hauptmann usw. im 2. Knopfloch.

46. Die Ordensschnalle (trapezförmig, 4 cm Höhe) wird zur Manta ohne Kabatte auf der rechten, sonst auf der linken Brust getragen.*)

Der untere Bändertrand schneidet beim Waffenrock etwa mit dem zweiten Knopfloch von oben ab; diese Festsetzung bietet für die Anbringungsweise der Dsen auch für Koller, Attila, Pelz, Manta einen Anhalt; am Kürass werden Dsen auf der Verlängerung der linken Schuppenlette angebracht.

Anordnung der Orden usw. von rechts nach links.

- | | |
|--|--|
| 1. Eisernes Kreuz 2. Klasse. | } mit Schwertern
bzw. am weißen
Bande. |
| 2. Ritterkreuz vom Königlichen Hausorden von Hohenzollern | |
| 3. Roter Adler-Orden 3. oder 4. Klasse | |
| 4. Kronen-Orden 3. oder 4. Klasse | |
| 5. Militär-Verdienstkreuz. | |
| 6. Militär-Ehrenzeichen 1. Klasse. | |
| 7. Militär-Ehrenzeichen 2. Klasse. | |
| 8. Russischer Georgsorden 4. Klasse. | |
| 9. Österreichischer Maria-Theresien-Orden 3. Klasse. | |
| 10. Rettungsmedaille. | |
| 11. Die unter 2 bis 4 aufgeführten Orden am statutenmäßigen Bande (Roter Adler-Orden mit der Krone) in obiger Reihenfolge. | |

*) Das aus Anlaß der silbernen Hochzeit Seiner Majestät des Kaisers und Königs und Ihrer Majestät der Kaiserin und Königin gestiftete Erinnerungszeichen wird am Waffenrock (Koller, Manta, Attila) auf der linken Brustmitte in allen den Fällen getragen, in denen die Anzugsbestimmungen die Anlegung von Orden und Ehrenzeichen vorschreiben. Nur den Offizieren des unmittelbaren Dienstes ist gestattet, das Abzeichen auch am Überrock zwischen dem 3. und 4. Knopfe anzulegen.

Das durch Allerhöchsten Erlaß vom 27. 1. 05 gestiftete Erinnerungszeichen für die Bediensteten der Staatsbahnenverwaltung darf auch zur Militäruniform, und zwar unterhalb der Ordensschnalle, angelegt werden.

Dasselbe gilt für das durch Allerhöchsten Erlaß vom 15. 6. 08 gestiftete Erinnerungszeichen für Verdienste um das Feuerlöschwesen.

Das durch Allerhöchsten Erlaß v. 1. 3. 11 für Mitglieder der Kaiser-Wilhelm-Gesellschaft zur Förderung der Wissenschaften gestiftete Abzeichen darf auch zur Militäruniform, und zwar im Knopfloch — nicht an der Ordensschnalle —, getragen werden.

12. Rote Kreuzmedaille 2. Klasse.
13. Kreuz des Allgemeinen Ehrenzeichens.
14. Allgemeines Ehrenzeichen.
15. Dienstauszeichnungs-Kreuz.
16. Fürstlich hohenzollernsches Ehrenkreuz 2. und 3. Klasse (auch mit Schwertern).
17. Rote Kreuzmedaille 3. Klasse.
18. Duppelkreuz.
19. Allentkreuz.
20. Kriegsdenkmünze 1870/71.
21. Kriegsdenkmünze 1866.
22. Kriegsdenkmünze 1864.
23. Südwestafrika-Denkmünze.
24. China-Denkmünze.
25. Hohenzollernsche Denkmünze.
26. Jerusalemkreuz.
27. Krönungsmedaille.
28. Kaiser Wilhelm I. Erinnerungsmedaille.
29. Hannoverische Jubiläums-Denkmünze.
30. Die außerpreussischen Orden — ausgenommen die unter Nr. 8 und 9 —.*)
31. Die außereuropäischen Denkmünzen.*)

Bei Zugehörigkeit der Landeskotarde zur Uniform und für die in den betreffenden Bundesstaaten garnisonierenden Offiziere rangieren die betreffenden Landesorden usw. unmittelbar hinter lfd. Nr. 12.

47. Trauerabzeichen.

- a) **Dienstlich angeordnete Trauer und Familientrauer** werden durch Anlegen eines etwa 6 cm breiten Florz um den linken Unterarm gekennzeichnet. Der untere Rand des Florz liegt zum Waffenrock dicht über dem Aufschlage, bei brandenburgischem auf dem überragenden Teil der Patte, zum Überrock und Paletot in entsprechender Höhe, den Vorstoß bzw. die Naht des Ärmelumschlags bedeckend. — Bei Familientrauer wird der Flor zum Paletot nicht getragen.

*) Die Reihenfolge bleibt überlassen.

- Wenn bei **Armeetrauer** außerdem die Abzeichen (Epauletten, Achselstücke, Schärpe, Portepée usw.) eingefügt werden sollen, erfolgt entsprechende Anordnung.
- b) Die **Armeetrauer** darf während der befohlenen Zeit nur bei großen Familienfesten — Hochzeit, Taufe — abgelegt werden.

Bei **Familientrauer** darf der Flor auch im Dienst getragen werden.

Hoftrauer und Ablegen der Familientrauer bei Hofe vgl. Ziffer 65 A c.

Erläuterungen zum Anzug.

(Alphabetische Reihenfolge.)

Über die Trageweise der verschiedenen Bekleidungs- und Ausrüstungsstücke vgl. Zweiter Teil (Ziffer 66 ff.).

48. **Adjutantenschärpe** (unter Fortfall der Feldbinde) tragen auch die den höheren Kommandobehörden oder Stäben zugeteilten Generalstabsoffiziere auschl. der Chefs. Stellvertretende Adjutanten tragen die Adjutantenschärpe nur in Ausübung dieses Dienstes.
49. **Ehrendegen**, die verliehen oder von einem Offizierkorps verehrt, sowie Degen, die von Mitgliedern des Kaiserlichen Hauses oder anderer regierender Häuser geschenkt worden sind, dürfen — in der Stahlscheide und am vorschriftsmäßigen Koppel — ohne besondere Genehmigung getragen werden.
- Dagegen ist zum Anlegen ererbter Waffen, die (abgesehen von Inschriften oder Verzierungen an der Klinge oder am Gefäß) von der Probe abweichen, die Allerhöchste Genehmigung erforderlich.
50. Die **Fangschmur** der Husaren wird zu Pferde stets und zu Fuß bei heruntergeschlagenen Schuppenletten um den Hals getragen, von Leib-Garde-Husaren außerdem, sobald zur Husarenmütze der Behang angelegt wird. Bei anderen Gelegenheiten liegt die Fangschmur geflochten an der rechten Seite der Husarenmütze.
- Die **Manen** tragen die Fangschmur zum Tschapka stets beim Dienst zu Pferde, zu Fuß nur beim Parade-, Dienst- und Galaanzug; Trageweise s. Ziffer 97.
51. Das **Sernglas** wird, wenn Feldbinde oder Husarenschärpe nicht zum Anzug gehören, mit einem etwa 2—4 cm

breiten schwarzen Lederriemen um die Taille geschnallt (über dem Rocke usw.).

52. **Summi usw. Überschuhe** sind bei kaltem oder nassem Wetter für den Aufsichtsführenden auf dem Schießstande und auf Schießplätzen, in der Reitbahn und auf Reitplätzen gestattet; auf der Straße nur während der Dunkelheit.

53. **Halsbinde und Handschuhe** gehören stets zum militärischen Anzug.

Zum Feldrock gehört eine graue Halsbinde, bei den Jägern z. Bf. eine schwarze.

Es sind anzulegen:

A. Rotbraune Handschuhe:

I. im Felde;

II. im Frieden

a) stets zum Dienstanzug;

b) zum kleinen Dienstanzug

1. bei allen Übungen im Gelände und während des Aufenthalts außerhalb des Standorts aus Anlaß von Übungen, Generalstabs- oder Übungsreisen und Übungsritten;
2. bei allen Besichtigungen, einschl. Zuschauer.

B. Weiße Handschuhe:

1. zum Gala-, Parade- und Gesellschaftsanzug sowie zu Hoffestlichkeiten;

2. auf der Straße, ausgenommen die Fälle, für die rotbraune Handschuhe vorgeschrieben oder gestattet sind.

C. Rotbraune oder weiße Handschuhe nach eigener Wahl:

1. im Dienst, sofern vorstehend nicht ausdrücklich eine bestimmte Handschuhart vorgeschrieben ist, — nötigenfalls durch Tagesbefehl einheitlich zu regeln (Seite 14/15, Ziffer 3, Erläuterung a) —;
2. außer Dienst zum Reiten, Radfahren und Selbstfahren.

Handschuhe aus Wollen- usw. Stoff sind zum Paradeanzug, bei Besichtigungen, zur Kirche und bei ähnlicher Veranlassung nicht zulässig; weiße Glacéhandschuhe sind nur zum Reiten (außer bei Paraden) und zu Gesellschaften (einschl. Hofbälle) gestattet.

54. **Helmüberzug** ist im Manöver und bei allen sonstigen Übungen von beiden Parteien anzulegen, von der roten Partei außerdem das rote Band.
55. **Hemdenkragen, Manschetten, Uhrketten** u. dgl. dürfen nicht sichtbar getragen werden.
Kragenschoner dürfen unter dem Paletot nur in unauffälliger Form, mit dem Kragen gleichfarbige Tücher nur während der Dunkelheit getragen werden.
56. **Der Kopfschützer** oder **die Ohrenklappen** werden nur im Winter mitgeführt. Ihr Gebrauch ist beim Dienst mit Mannschaften nur zulässig, wenn diese den Kopfschützer usw. tragen; auf der Straße bei Tage nur, wenn gleiche Anordnung für die Mannschaften getroffen worden ist.
Die **Kapuze** darf schon im Frieden zum Umhang getragen werden.
57. **Kartentasche** (Ziffer 115) ist freigestellt, wenn Karten gebraucht werden.
58. **Paletot, Mantel, Umhang, Pelzkragen.**
- Als allgemeiner Grundsatz gilt, daß die Offiziere denselben Anzug tragen wie die Mannschaften.
 - Zum Dienst muß der Paletot von allen Offizieren angelegt werden, sobald die Mannschaften den Mantel tragen.
 - Der Paletot oder Umhang darf bei den unter Ziffer 5, 6 und 8 aufgeführten Gelegenheiten angelegt werden:
 - stets von den Offizieren der höheren Stäbe;
 - von allen Offizieren in der Zeit der Ruhe, während der Besprechungen und auf Märschen;
 - im übrigen von den berittenen Offizieren, jedoch niemals in der Schützenlinie oder Feuerstellung;
 - gerollt nur von den unberittenen Offizieren der Fußtruppen, und zwar zum Tornister längs der drei Seiten (wie bei den Mannschaften), ohne diesen von der linken Schulter zur rechten Hüfte.
 - Bei Besichtigungen darf der Paletot nach Tagesbefehl angezogen werden, von den vorstellenden und eingetretenen Offizieren jedoch nur, wenn die Mannschaften Mäntel tragen.
 - An Stelle des Paletots oder Umhangs ist das Tragen des Mantels oder des Paletots mit Umhang gestattet zur Kirche und zu Trauerfeierlichkeiten (s. Ziffer 11 und 15), zum kleinen Dienstanzug und außer Dienst,

- für berittene Offiziere außerdem im Felde und Manöver sowie beim Felddienst.
- f) Umgehängter Paletot ist zum Dienst mit Mannschaften unzulässig; auch sind Pelzkragen und Pelzklappensfutter zum Paletot oder Mantel im Frieden in der Front verboten.
59. **Reitbesatz** aus Leder ist zum Paradeanzug und zu Exerzierbesichtigungen bei der Garnison unzulässig. Reitbesatz aus Tuch ist stets gestattet, abgesehen von denjenigen Gelegenheiten, bei denen Offiziere im Paradeanzug zu Fuß erscheinen.
60. **Signalpfeife** führen im Felde und Manöver stets, bei sonstigen Übungen nach Bedarf oder Tagesbefehl, die Kompanie-, Eskadron- und Batteriechefs, die Führer der Maschinengewehr- und Bespannungs-Abteilungen sowie die Leutnants, ausgen. Adjutanten.
61. **Sporen** gehören zum Anzug sämtlicher Generale, Stabsoffiziere, Hauptleute (Rittmeister), Generalstabs-offiziere und Adjutanten, sämtlicher Leutnants der berittenen Truppen, der Fußartillerie, der Maschinengewehr- und Bespannungs-Abteilungen, der Telegraphen-Bataillone, der Leutnants in rationsberechtigten Stellen, der Sanitäts-offiziere im Generals- und Stabsoffiziersrange und aller Veterinär-offiziere.
Andere Offiziere (Sanitäts-offiziere) einschl. derjenigen, die mit der Vertretung der oben angeführten Offiziere beauftragt sind, sowie die Zeug-, Feuerwerks- und Festungsbauffiziere dürfen nur zum Reiten oder aus dieser Veranlassung Sporen tragen; stellvertretende Adjutanten außerdem, sobald sie die Adjutantenscharpe anlegen (vgl. Ziffer 48).
62. Die **Schuppenketten** werden unter dem Kinn getragen:
- bei Paradeaufstellungen, Vorbeimärschen und Besichtigungen von allen Offizieren, die in der Front oder als Vorgesetzte der Truppe in der Paradeaufstellung stehen;
 - von den eingetretenen Offizieren, wenn die Mannschaften bei anderen Gelegenheiten die Schuppenketten unter dem Kinn tragen;
 - von einzelnen Reitern, um das Herunterfallen der Kopfbedeckung zu verhüten.

B. Anzug bei Hofe.

63. Galaanzug.¹⁾

Generale	Fußtruppen (Vorhem. 2a), Kriegsministerium, Generalstab	Kürassiere, Jäger zu Pferde
Waffenrock mit Fangschnüren und Achselbändern, Epauletten, Helm mit Federbusch, Schärpe, Lange Tuchhose, Orden und Ehrenzeichen, Degen usw.	Waffenrock, Epauletten, Helm usw. (Busch), Schärpe, Galahose, Orden und Ehrenzeichen, (Schützenauszeichnung des 1. O. R. 3. F., Kaiser- Schießpreis), Degen usw.	Koller ²⁾ , Jäger zu Pferde Waffenrock, Epauletten, Helm, Schärpe, Bandelier mit Kartusche (außer Adjutanten), (für 1 und 2 Brustschild), Stiefelhose, hohe Stiefel ²⁾ , Stulphandschuhe ²⁾ , Orden und Ehrenzeichen, Pallasch (für Adjutanten der Kürassiere am Oberkoppel).

- ¹⁾ a) Abweichungen für Tänzer auf Hofbällen vgl. unter Ziffer 65 C.
b) Galahose für Kürassiere und Jäger zu Pferde bei der eigenen Trauung vgl. Ziffer 11 D.
²⁾ Gardes du Corps und Garde-Kürassiere tragen Galawaffenrock, Paradeadler, Courtstiefel, kurze Handschuhe.

64. Hofgartenanzug.

Waffenrock, Achselstücke, Mütze, Weißleinene Hose ¹⁾ , Orden und Ehrenzeichen ²⁾ .	Waffenrock, Achselstücke, Mütze, Weißleinene Hose ¹⁾ , Orden und Ehrenzeichen ²⁾ (Schützenauszeichnung des 1. O. R. 3. F., Kaiser- Schießpreis).	Waffenrock, Achselstücke, (für 1 und 2 Brustschild), Mütze, Weißleinene Hose ¹⁾ , Orden und Ehrenzeichen ²⁾ .
--	---	--

- ¹⁾ Falls in der Zeit vom 1. Oktober bis 30. April eine Hofantage auf „Hofgartenanzug“ lautet, werden ohne weiteres lange Tuchhosen, von den Husaren Stiefelhosen und hohe Stiefel angelegt.

bei Hofe.

Dragoner, Feldartillerie, Train, Reitendes Feldjägerkorps, Landgendarmarie, Landwehr-Kavallerie	Husaren	Ulanen
Waffenrock, Epauletten, Helm (Busch), Schärpe, Bandelier mit Kartusche, (außer Adjutanten), Galahose, Orden und Ehrenzeichen, Interims-Artillerie-Offi- zier-) Säbel.	Attila, Umgehängter Pelz, Husarenmütze mit Kolpal, Busch und Fangschnur (Be- hang), Husarenschärpe (Adjutanten außerdem Adjutanten- schärpe), Bandelier mit Kartusche (außer Adjutanten), Säbeltasche, Stiefelhose (Chefs und Leib- Garde - Husaren schoyta- schierte Hose), Hohe Stiefel, Orden und Ehrenzeichen, Interimssäbel.	Ulanen mit Kabatte, Epauletten, Tschapka mit Kabatte, Busch und Fangschnur, Schärpe, Bandelier mit Kartusche (außer Adjutanten), Galahose, Orden und Ehrenzeichen, Interimssäbel.

Waffenrock,
Achselstücke,
Mütze,
Weißleinene Hose¹⁾,
Orden und Ehrenzeichen²⁾.

Attila,
Mütze,
Weißleinene Hose¹⁾,
Orden und Ehrenzeichen²⁾.

Ulanen,
Achselstücke,
Mütze,
Weißleinene Hose¹⁾,
Orden und Ehrenzeichen²⁾.

- ²⁾ Großes Ordensband wird nicht getragen.

65. Hoffestlichkeiten.

A. Allgemeines.

- a) Die Festsetzungen gelten für die königlichen Residenzen und den Aufenthaltsort Seiner Majestät des Kaisers und Königs.

Die Festlichkeiten bei den königlichen Prinzen rechnen zu Privatfestlichkeiten (Ziffer 29 A c).

In den Residenzen der deutschen Fürsten sind die etwa besonders erlassenen höchsten Vorschriften maßgebend.

- b) Falls eine Hofansage erfolgt, sind deren etwaige Anzugsfestsetzungen alle in maßgebend; die Bezeichnung „Kleine Uniform“ ist mit „Gesellschaftsanzug“ (Ziffer 4) gleichbedeutend.
- c) Bei angeordneter Hoftrauer muß jeder Offizier, der bei Hofe erscheint, einen Flor am linken Unterarmel des Rockes tragen (Ziffer 47).

Familientrauer wird zum Erscheinen bei Hofe abgelegt.

- d) Kammerherrnschlüssel und -knöpfe dürfen zur Militäruniform nur getragen werden, wenn ein Offizier zum Dienst als Kammerherr befohlen ist (Trageweise ebenso wie zum Leibrock der Hofuniform).
- e) Gardes du Corps (auschl. Galawache) und Garde-Kürassiere tragen zu Abendfestlichkeiten (auch wenn allgemein Paradeanzug befohlen ist) Galaanzug.

Offiziere bei der Galawache stets:

Paradeanzug (Supraweste, Galakartusche, -bandelier und -degentasche).

Besondere Bestimmungen für:

Generaladjutanten und Generale à la suite siehe Ziffer 33, IB,
Generale als Chefs oder à la suite von Truppenteilen siehe Ziffer 34,
(ebenda auch für den Kriegsminister usw.),
Offiziere à la suite der Armee siehe Ziffer 35,
Offiziere des Weurlaubtenstandes siehe Ziffer 37 Ab,
Offiziere a. D. siehe Ziffer 38 F.

B. Couren.

- a) Zur Gratulation bei Seiner Majestät dem Kaiser und König am Allerhöchsten Geburtstag und am Neujahrstage Paradeanzug;
b) bei anderen Couren Galaanzug.

C. Hofbälle.

Galaanzug; für die tanzenden Offiziere treten gegenüber den Festsetzungen unter Ziffer 63 folgende Anzugsänderungen ein:

- a) Schärpe (Husarenschärpe ausgenommen), Bandelier mit Kartusche und Husarenpelz fallen fort;
b) Kürassiere und Jäger zu Pferde tragen Galahosen, kurze Handschuhe (statt Stulphandschuhe);
c) Gardes du Corps und Garde-Kürassiere tragen den Stichdegen, Linien-Kürassiere den Pallasch am Obertoppel.

Die Waffe darf nur so lange abgelegt werden, wie sich der Offizier am Tanzen beteiligt.

D. Ordens- und Krönungsfest.

Paradeanzug; für Generale und für Offiziere der Fußtruppen, des Kriegsministeriums und des Generalstabes mit langen Tuchhosen.

E. Hofgartenfeste.

Hofgartenanzug (ohne Degen usw.).

Zweiter Teil.

Beschreibung der Offizieruniform.

Inhaltsverzeichnis.

(Zum ersten Teil siehe Seite 5/6.)

	Seite
Vorbemerkungen	55
I. Allgemeine Beschreibung der Stücke.	
66. Mütze	57
67. Feldmütze	58
68. Waffenrock	59
69. Lazarettrock	62
70. Turnjacke	62
71. Koller	63
72. Supraweste	63
73. Mantel	64
74. Stückeri am Waffenrock (Koller, Mantel)	65
75. Überrock	65
76. Attila	67
77. Pelz	69
78. Interimsatilla	70
79. Titewka	71
80. Halsbinde	74
81. Lange Tuchhose	75
82. Weißleimene Hose	75
83. Turnhose	75
84. Stiefelhose	75
85. Galahose	76
86. Paletot	77
87. Mantel mit Umhang	80
88. Umhang und Kapuze	81
89. Stopfschürer und Ohrenklappen	82
90. Pelztragen und Pelzklappenfutter	82
91. Handschuhe	82
92. Stiefel	82

	Seite
98. Lederhelm	83
94. Metallhelm	86
95. Tschako	88
96. Husarenmütze	89
97. Tschapka	91
98. Überzug (rotes Band) zum Helm, Tschako usw.	94
99. Grenadier- (Rüflier-) Paradenmütze	94
100. Sturzh	96
101. Brustschilde und Ringtragen	97
102. Epauletten	98
103. Achselstücke	101
104. Schärpe	104
105. Feldbinde	105
106. Schärpengürtel	106
107. Husarenschärpe	106
108. Kartusche (Galaktische für Gardes du Corps)	107
109. Pandelster	109
110. Tornister	110
111. Degen- (Säbel-) stoppel	111
112. Säbeltasche (Galadegentafche)	113
113. Kaiser-Schießpreis	114
114. Schützenauszeichnung (1. Garde-Regiment zu Fuß)	115
115. Kartentafche	116
116. Portepée	116
117. Sporen	118
118. Fernglas	119
119. Signalpfeife	119
120. Offizierkoffer	119
121. Sattel	120
122. Satteltaschen, Hufeisentafche	121
123. Poilach	122
124. Mantelfach	122
125. Futterfach, Tränkeimer	122
126. Baumzeug	122
127. Paradebaumzeug für Husaren	125
128. Paradeüberbede	127
129. Schabracke und Schabrunken	130
130. Sattelunterbede	131
131. Degen- (Säbel-) Tragevorrichtung	132
132. Degen (Säbel) usw.	132
133. Pistole	134

II. Sonderbestimmungen für nicht regimentierte Offiziere, Zeug-, Feuerwerks- und Festungsbauoffiziere sowie Sanitätsoffiziere und Veterinäroffiziere des aktiven Dienststandes.

134. Generalsuniform	134
135. Generaladjutanten Seiner Majestät des Kaisers und Königs	139
136. Generale à la suite Seiner Majestät des Kaisers und Königs	139

	Seite
137. Generale als Chefs, der Kriegsminister usw.	140
138. Obersten in Generalsstellung	141
139. Flügeladjutanten Seiner Majestät des Kaisers und Königs	141
140. Persönliche Adjutanten bei den Prinzen des königlichen Hauses	142
141. Kriegsministerium	143
142. Generalstab	144
143. Technische Institute	144
144. Kadettenkorps	145
145. Reitendes Feldjägerkorps	145
146. Bekleidungsämter	146
147. Bezirkskommandos	146
148. Leibgardemarie	147
149. Schloßgarde-Kompagnie	148
150. Armeemiform	148
151. Land- und Feldgendarmarie	150
152. Invalidenhäuser	151
153. Zeug- und Feuerwerks-offiziere	152
154. Festungsbauoffiziere	152
155. Sanitätsoffiziere	153
156. Veterinär-offiziere	154

III. Sonderbestimmungen für Offiziere (Sanitätsoffiziere und Veterinär-offiziere) des Beurlaubtenstandes.

157. Landwehrkreuz	155
158. Reserveoffiziere	156
159. Landwehr-offiziere	157
160. Landwehr-Armeemiform	161
161. Sanitätsoffiziere der Reserve und Landwehr	161
162. Veterinär-offiziere der Reserve und Landwehr	161

IV. Sonderbestimmungen für inaktive — z. D. und a. D. — Offiziere (Sanitätsoffiziere und Veterinär-offiziere) und Feldwebellieutenants.

163. Inaktivitätsabzeichen für Offiziere usw. z. D.	162
164. Inaktivitätsabzeichen für Offiziere usw. a. D.	162
165. Feldwebellieutenants bei Ersatz- usw. Formationen	163

V. Besondere Abweichungen für Offiziere (Sanitätsoffiziere und Veterinär-offiziere) bei den aus den außerpreussischen Kontingenten gebildeten Truppenteilen; sächsische und württembergische Offiziere bei den Verkehrstruppen; preussische Offiziere in Württemberg (würtembergische Offiziere in Preußen).

166. Oldenburg	163
167. Braunschweig	164
168. Anhalt	167

	Seite
169. Sachsen (Großh.)	167
170. Sachsen-Coburg und Gotha, Sachsen-Meiningen	167
171. Reuß älterer und jüngerer Linie, Schwarzburg-Rudolstadt	168
172. Baden	168
173. Sachsen-Altenburg	170
174. Sächsische und württembergische Offiziere bei den Ver- lehrstruppen	170
175. Preussische Offiziere in Württemberg (württembergische Offiziere in Preußen)	170
 Beilage 1. Übersicht der Bekleidungs- und Ausrüstungsstücke für die Offiziere der verschiedenen Waffen- gattungen	 172
Beilage 2. Rangabzeichen	176

Vorbemerkungen.

(Zum ersten Teil siehe S. 7.)

1. Die Bekleidung usw. der Offiziere entspricht — wenn es sich um gleichartige Stücke handelt —, abgesehen von dem feineren Material, derjenigen für die Mannschaften. Falls nicht Unterschiede angegeben sind und für die Unterscheidungszeichen der einzelnen Truppenteile ist der II. Teil der Bekleidungsordnung für Mannschaften auch für die Bekleidung usw. der Offiziere maßgebend.

Die angeführten Abmessungen beziehen sich im allgemeinen auf die senkrechte lichte Höhe, beim Sitz der Knöpfe auf die Stelle, an der die Knopfsöse befestigt ist.

Die Beschreibung der Stücke wird ferner durch die ausgegebenen Proben ergänzt, besonders auch hinsichtlich der Tuchfarben.

Die innere, nicht sichtbare Ausstattung aller Stücke bleibt freigestellt.

2. Auf die nicht regimentierten Offiziere usw. und auf die Offiziere usw. bei den aus deutschen Bundeskontingenten hervorgegangenen Truppenteilen (Abschnitt II bis V) finden die allgemein gültigen Festsetzungen ohne weiteres Anwendung, wenn nicht Abweichungen vorgeesehen sind.

3. Bekleidungs- usw. Stücke, die nur in der Tuch- usw. Farbe von den jetzigen Vorschriften abweichen, dürfen aufgetragen werden.

Ebenso dürfen Koller und Waffenröcke bisheriger Probe von den Jägern zu Pferde und Paletots ohne eingenähte Rückenfalte und Kavallerie-Interimsjabel mit

glatttem Bügelgriff bei allen Gelegenheiten, für die sie bisher vorgeschrieben oder gestattet waren, aufgetragen werden. Jäger zu Pferde haben aber im Manöver den Feldrock anzulegen, wenn die übrigen Truppen feldgrau erscheinen.

Feldmützen bisheriger Probe dürfen noch bis zum 1. 10. 13. getragen werden.

4. Das Tragen von Stücken, die in sonstiger Beziehung unvorschriftsmäßig sind, oder eine Neubeschaffung der unter 3 zum „Antragen“ zugelassenen Stücke ist verboten.

Der Spielraum, der bei den einzelnen Stücken für die Abmessungen gelassen ist, soll lediglich den verschiedenen Figuren Rechnung tragen, dagegen in keiner Weise persönliche Liebhabereien oder Moden begünstigen. Derartigen Ausschreitungen entgegenzutreten, ist die Pflicht aller Vorgesetzten, insbesondere der Regiments- und selbständigen Bataillonkommandeure — vgl. A. R. O. vom 5. Juli 1888 und 13. April 1893.

Geschäfte, die den Offizieren trotz Verwarnung unvorschriftsmäßige Sachen liefern, sind dem Kriegsministerium namhaft zu machen, damit sie den Offizieren verboten werden.

I. Allgemeine Beschreibung der Stücke.

Die Beschreibung beschränkt sich auf die Abweichungen gegenüber der Mannschaftsuniform (vgl. Vorbem. 1) und auf solche Angaben, deren Beobachtung besonders hervorgehoben werden soll.

Abweichungen für nichtregimentierte Offiziere sowie Offiziere des Beurlaubtenstandes und der Inaktivität siehe Abschnitt II—IV; besondere Abweichungen bei den aus außerpreussischen Kontingenten gebildeten Truppenteilen usw. siehe Abschnitt V.

66. Mütze.

A. Beschaffenheit.

Grundstoff: Eskimo, Duffel oder Tuch. Die Mütze muß so weit sein, daß sie den Hinterkopf bedeckt, ohne über diesen hinüberzufallen. Der Deckel darf durch die Wölbung des Kopfes nicht gehoben werden.

- a) Der Deckel bildet beim Zusammentreffen mit den schräg ansteigenden Seitenteilen einen leicht gewölbten, nicht gesteihten Rand.
- b) Die Seitenstücke werden durch biegsame Steifen in gleichmäßiger Höhe gehalten.
- c) Der Schirm darf die Stirn nicht drücken, er weicht im Winkel von 30 bis 35° aus der Richtung des Kopfteils ab; sein unterer Rand ist erhaben gepreßt und muß bis an die Augenbrauen reichen.

Besondere Abweichungen.

- a) Besatzstreifen und Deckelvorstoß von schwarzem Samt für Kürassiere 1, Dragoner 2, 6, 14; von karmesinrotem Samt für Dragoner 11 und 12.
- b) Besatzstreifen von schwarzem Samt für Garde-Schützen, Garde-Maschinengewehr-Abteilung 2, Husaren 2 und 5, Artillerie, Ingenieur- und Pioniertorps, Verfehrstruppen.

B. Sitz und Abmessungen.

Von vorn gesehen wagerecht auf dem Kopfe, die Kolarde in der Mittellinie des Gesichts.

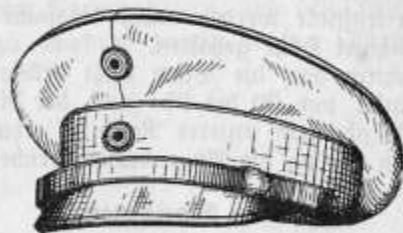
- Durchmesser des Deckels etwa 5,2 cm mehr als der Durchmesser der Kopfweite.
- Breite der Vorstöße 0,2 cm.
- Höhe des Besatzstreifens (einschl. der Vorstöße) 3,9 cm.
- Ganze Höhe (über die Kolarde gemessen) bis zur Mitte des Deckelvorstoßes 8,5 cm.
- Durchmesser jeder Kolarde 2 cm; überstehender Leder-
rand 0,2 cm, Breite des Metallringes 0,3 cm.

67. Feldmütze (s. die Abbildung).

A. Beschaffenheit.

Aus feldgrauem (graugrünem) Tuch oder Döskin mit Besätzen und Vorstößen wie an den feldgrauen (graugrünen) Mützen der Mannschaften; weich gearbeitet, ohne Steifen in den Seitenstücken.

- Vorn in der Mitte eine Feder zum Hochhalten des Deckels der aufgesetzten Mütze.
- Schwarzlackierter Schirm aus biegsamem Leder.
- Schwarzlackierter Sturmriemen mit Schiebvorrichtung. Befestigung durch 2 schwarzlackierte, flach gewölbte Metallknöpfe.



B. Sitz und Abmessungen.

- Durchmesser des Deckels etwa 6 cm mehr als der Durchmesser der Kopfweite.
- Höhe des Besatzstreifens (einschl. Vorstöße) 4 cm.
- Ganze Höhe (über die Kolarde gemessen) bis zur Mitte des Deckelvorstoßes 10 cm.

- Breite des Schirmes 4 cm, Länge etwa 26 cm.
- Breite des Sturmriemens 1,5 cm; Durchmesser der Metallknöpfe 1,2 cm.
- Kolarde wie an der Mütze (Ziffer 66).

Abweichungen.

Von Samt statt Tuch alle schwarzen Besatzstreifen und Vorstöße sowie die karminroten Besatzstreifen und Vorstöße der Dragoner 11 und 12.

68. Waffenrock.

A. Beschaffenheit.

Grundstoff: Tuch, Döskin, Duffel, Eskimo. Über Brust und Rücken im allgemeinen fest anliegend.

Der Schoß muß das Gesäß ganz bedecken und 10,5 cm unter die Beinpalte reichen.

- Der Kragen (bei vorhandener Stiderei edig, sonst abgerundet) soll den Hals wenig über die Hälfte bedecken und die freie Bewegung des Kopfes nicht behindern. Unter dieser Beschränkung darf die Höhe bis zu 6 cm bemessen werden; Weite derart, daß der Kragen nicht wesentlich vom Halse absteht.
- Die Ärmel sollen bei herunterhängendem Arm die Handwurzel bedecken.

Bei brandenburgischen Aufschlägen werden der vorn befindliche Ärmelschlitz und ein Teil des Besatztuches überschlagartig durch die Patte bedeckt. Die letztere ist oben etwa bis zur Hälfte festgenäht. In Patten ohne Stiderei befinden sich 3 Knopflöcher (je 2 cm vom Außenrande beginnend, je 2 cm vom oberen und unteren Rand, eins mitten dazwischen). Diese 3 Knopflöcher werden auf die drei ihnen gegenüberliegenden Knöpfe aufgetupft.

Bei schwedischen Aufschlägen bedeckt das Besatztuch hinten den Ärmelschlitz in Form einer zuzutupfenden schmalen Überfallklappe.

- Vorstöße, auch auf dem rechten Bruststück von der Kragennaht bis zum Schoßrande.
- Platte gewölbte Schulterknöpfe, die 2,5 cm von der Kragennaht.

Epauletthalter aus Tuch (in der Regel von der Farbe des Epaulettunterfutters) mit Treffenbesatz, der letztere silbern mit je einem schwarzen Längsfaden nahe den Rändern; an der Armlochnaht eine Tuchöse für die Zunge der Achselstücke von der Farbe des Waffenrocks.

- e) Knöpfe gewölbt; vergoldet oder versilbert.
- f) Schoßfutter schwarz; Armelfutter hell.

Besondere Abweichungen.

Garde-Füsilier.

Epaulettthalter-Unterfutter von gelbem Tuch.

Füsilier-Regiment 73, Infanterie-Regiment 79, Jäger 10.

Das Band mit der Inschrift »Gibraltar« wird von sämtlichen Offizieren dieser Truppenteile getragen. Inschrift in goldener Stickerei; Anbringung des Bandes auf dem rechten Armel wie bei den Mannschaften.

Garde-Schützen.

Kragen und Aufschläge von schwarzem Samt.

Maschinengewehr-Abteilungen.

- a) Stehtragen mit Vorstoß von graugrünem Tuch; bei der Garde-Maschinengewehr-Abteilung 2 Stehtragen und Aufschläge von schwarzem Samt mit Vorstoß von ponceaurotem Tuch.
- b) Schoßfutter graugrün.

Kürassiere.

- a) Der rings herum farbige Kragen und die Aufschläge in der Form und mit dem Treffenbesatz wie beim Koller (Ziffer 71), für Kürassiere 1 von Samt. Vorstöße um Kragen und Aufschläge für Garde-Kürassiere ponceaurot, Kürassiere 1 und 8 weiß.
- b) Epaulettthalter-Unterfutter für Kürassiere 1 von Samt.
- c) Flache Knöpfe.
- d) Schoßfutter für Gardes du Corps und Garde-Kürassiere aus ponceaurotem, für Linien-Kürassiere aus weißem Tuch.

- e) Etwa 13 cm unterhalb der Taillennaht des linken Vorderchoßes ein wagerechter Schlitze zum Durchstecken des Degens, mit Überfallklappe.

Dragoner.

- a) Schoßfutter kornblumenblau.
- b) Kragen und Aufschläge für Dragoner 2, 6, 11, 12, 14 von Samt.
- c) Epaulettthalter-Unterfutter sowie Vorstöße vorn und an den Taschenleisten für Dragoner 11 und 12 von Samt.

Jäger zu Pferde.

- a) Schnitt wie Mannschaftsrock (ohne Schoßnaht, mit Taschen in den Vorderchoßen — ohne Knöpfvorrichtung —); Schoß bedeckt nur das halbe Gesäß.
- b) Zugvorrichtung, Seitenhaken und Kartentasche im linken Vorderchoß freigestellt.
- c) Statt Vortrennbesatz (am Kragen und an den Aufschlägen) gemusterte Silbertresse mit 2 seidenen Streifen von der Abzeichenfarbe. Die Tresse ist derart aufzunähen, daß an ihrem äußeren Rande 0,3 cm des Besatttuchs sichtbar bleibt.
- d) Schoßfutter graugrünes Tuch.

Artillerie, Ingenieur- und Pionierkorps, Verkehrstruppen.

Kragen und Aufschläge von Samt.

B. Abmessungen.

- a) Breite der Epaulettthaltertresse 1,6 cm; Tuchunterfutter auf jeder Seite 0,1 cm hervortretend. Besatttresse für Jäger zu Pferde 3,6 cm, deren Streifen 0,2 cm breit.
- b) Gewölbte Knöpfe 2,05 cm, flache Knöpfe 2,5 cm, Schulterknöpfe 1,9 cm im Durchmesser.
- c) Breite sämtlicher Vorstöße 0,2 cm.
- d) Höhe der schwedischen Aufschläge 8 cm. Höhe der brandenburgischen Aufschläge 8 cm, Länge der Patten 14 cm, Breite 7 cm (einschl. der Vorstöße).
- e) Gesamtweite der Armel am Oberarm und Ellenbogen 40 bis 46 cm, an den Aufschlägen 32 bis 34 cm.

- f) Entfernung der Rückennahte auf der Taillennaht (zwischen den Taillendrüpfen) 7,5 bis 8,5 cm.
 g) Länge der Taschenleisten 22 bis 24 cm; Breite oben 0,5 cm, in der Mitte 3,5 cm, unten 4,5 cm.

Galawaffenrock für Gardes du Corps und Garde-Kürassiere von ponceaurotem Tuch, dazu:

- a) eckiger Kragen und schwedische Aufschläge ohne Kollertresse mit silberner Stickerei, für Gardes du Corps von dunkelblauem Tuch ohne Vorstoß, für Garde-Kürassiere von kornblumenblauem Tuch mit weißem Vorstoß;
 b) sämtliche Vorstöße und Schoßfutter (Tuch) für Gardes du Corps dunkelblau, für Garde-Kürassiere weiß;
 c) flache versilberte Knöpfe.

69. Lazarettrock. (Für Sanitätsoffiziere im Lazarettendienst.)

Rock aus weißem Körper, ohne Futter, einreihig geschneitten, ohne Schoßnaht; Rücken mit Taillengurt und mit Schliß. Länge bis zur halben Wade.

Klappkragen mit 1 Haken und 1 Öse. Statt der Halsbinde ist ein weißer geschlossener, nicht umgenähter Stehkragen zulässig.

2 äußere Seitentaschen und links 1 äußere Brusttasche — aufgesteppt. Zum Schließen der Ärmel unten je 1 Schlaufe.

Flache Knöpfe aus weißem Horn zum Abnehmen, vorn rechts 6, auf den Ärmeln unten (für die Schlaufe) je 2, am Taillengurt 1. Schulterknöpfe wie am Überrock. Achselstücke nach Vorschrift.

70. Turnjacke.

(Zur Turnjacke, die nur für den Dienst in der Militär-Turnanstalt vorgeschrieben ist, werden Turnhosen (Ziff. 88) angelegt.)

Sweater, aus weißer Wolle glatt gestrickt, das halbe Gefäß bedeckend. Knöpfvorrichtung auf der linken Schulter. Hochgeschlagener Kragen etwa 10 bis 12 cm hoch.

Ohne Abzeichen und Achselstücke.

71. Koller.

A. Beschaffenheit.

Grundstoff: Satin oder Düffel, Kirsey, Eskimo. Verschuß am Kumpsteil durch 15 Haken und Ösen. Allgemeiner Sitz, Schoß und Ärmellänge sowie Kragenweite wie beim Waffenrock.

- a) Kragen, vorn flach abgerundet von Grundstoff mit farbigen Patten, die je $\frac{3}{8}$ der ganzen Kragenweite einnehmen.
 b) Epauletthalter-Unterfutter von der Kragenpattenfarbe, im allgemeinen aus Tuch.
 c) An Stelle des Vortensbesages für Mannschaften (vorn herunter, am Kragen und an den Aufschlägen) gemusterte Silber- oder Goldtresse, mit zwei seidenen Streifen von der Abzeichenfarbe zwischen der eigentlichen Tresse und der Tressenborte. Die Tresse ist derart aufzunähen, daß an ihrem äußeren Rande 0,3 cm des weißen Grundstoffs sichtbar bleibt.
 d) Knöpfe gewölbt; versilbert oder vergoldet.
 e) Schoßfutter von weißem Tuch; Ärmelfutter hell.

Besondere Abweichungen.

Kürassiere 1. Kragenpatten, Aufschläge, Epauletthalter-Unterfutter von Samt; Schoßfutter schwarz.

B. Abmessungen.

- a) Breite des Aufschlages einschl. Tresse 8 cm.
 b) Kollertresse mit Borte 3,6 cm, deren Streifen 0,2 cm breit.
 c) Vorstöße (farbige und weiße) 0,3 cm, an den Aufschlägen 0,2 cm breit.
 Sonst wie beim Waffenrock.

72. Supraweste.

Für Gardes du Corps bei Galawachen.

Von ponceaurotem Samt mit gefaltetem, 10,5 cm langem Schoß.

Ein großer Stern des Schwarzen Adler-Ordens in silberner und farbiger Stickerei auf Brust und Rücken.

Der Halsausschnitt, die Armelausschnitte und die Seitenteile des Vorder- und Hinterstücks und der Schoßrand sind mit einer 4,4 cm breiten silbernen gemusterten Tresse besetzt.

73. Manka.

A. Beschaffenheit.

Grundstoff: Tuch oder Döskin, Duffel, Eskimo.

Über Brust und Rücken im allgemeinen fest anliegend.

Der Schoß soll das Gefäß bis zur Hälfte bedecken (etwa 8 cm kürzer als beim Waffenrock).

Die linke Brustklappe wird nach rechts übergeknöpft. Bei zugeknöpfter Manka soll ihre äußerste Spitze etwa 1 cm von der rechten Armlochnaht entfernt bleiben, die zwischen den beiden kurzen Schweifungen befindliche Spitze unter dem rechten Epauletthalter, die Brustnaht in Verlängerung der Kragennaht sitzen.

Brustklappenfutter von der Farbe des Besatzes.

- Die erste Schweifung am oberen Rande der Brustklappen ist 1 bis 2 cm kürzer als die zweite und dritte zusammen und nach unten abgeschragt.
- Vorstöße auf dem nach außen liegenden Vorderteil in Kabattenform, entsprechend dem Schnitt der linken Brustklappe und nach unten bis zum Schoßrande verlängert; vorn auf der Taillennaht richtet sich ihre Entfernung nach der Figur, muß jedoch mindestens 13 cm betragen.

Hinten auf der Taillennaht beträgt die Entfernung der Vorstöße je nach der Figur 6 bis 8 cm.

- Armelausschläge vorn zugespitzt, mit je einem Knopf unter der Spitze, seine Dse 4,5 cm von dieser entfernt.
- Kragen (bei den Garde-Manen ohne Vorstoß von Grundtuch), Epauletthalter (Besatztuch), Schulterknöpfe, Futter wie beim Waffenrock.
- Knöpfe gewölbt; vergoldet oder versilbert.

B. Abmessungen.

- Breite der Aufschläge 8 cm, vorn an der Spitze 11 cm.
- Breite der Schoßtaschenleisten oben und in der Mitte 4,5 cm, unten 5,5 cm.

Sonst wie beim Waffenrock.

74. Stickerei am Waffenrock (Koller, Manka).

Stickerei am Kragen und an den Armelausschlägen wird von den Offizieren derjenigen Truppenteile getragen, bei denen für Mannschaften Lizen vorchriftsmäßig sind, außerdem von sämtlichen Offizieren des Ingenieur- und Pionierkorps sowie der Berlehrstruppen.

Die Stickerei ist je nach Farbe der Knöpfe aus Gold- oder Silbergespinnst hergestellt; Ausführung nach Maßgabe der zutreffenden Probe.

Das Abzeichentuch bleibt über, zwischen und unter den Kragensitzen mit 0,2 cm Breite (diese Abmessung wird bei verschiedener Kragenhöhe nicht verändert), über und unter den Aufschlaglizen mit etwa je 1 cm sichtbar.

75. Überrock.

A. Beschaffenheit.

Grundstoff: Tuch oder Döskin, Duffel, Eskimo, und zwar für Jäger (Schützen) und Maschinengewehr-Abteilungen dunkelgrün, für Dragoner kornblumenblau, für Jäger zu Pferde graugrün, für die übrigen Waffengattungen dunkelblau.

Vorn etwas loser anliegend wie der Waffenrock. Der Schoß soll bis zur Mitte der Kniekehle reichen.

Parallele Knopfreihen, je eine auf den gleichmäßig geschnittenen Bruststücken, letztere mit den Brustklappen aus einem Stück geschnitten; die Knopflöcher beginnen 2 cm vom äußeren Rande. Hieraus und aus dem Sitz der Vorderknöpfe ergibt sich die Breite der Brustklappen.

- Knöpfe flach; vergoldet oder versilbert.

Schulterknöpfe (Dse je 2,5 cm von der Kragennaht);

vorn je sechs, die beiden obersten senkrecht unterhalb der Schulterknöpfe, die beiden untersten auf der Taillennaht, die vier anderen in gleichen Abständen dazwischen;

auf den Taschenleisten die beiden obersten Knöpfe auf den Kreuzungspunkten der Taillennaht mit den Rückennähten, die untersten mit dem Rande je 1,5 cm oberhalb des Taschenleisten-Vorstößes.

- b) Farbiger, vorn abgerundeter Stehkragen von Farbe, Stoff und mit Vorstoß sowie in Höhe und Weite des Waffenrock- oder Mantelkragens, durchweg ohne Stickerei, durch zwei oder drei Haken nebst Ösen verschließbar.
- c) Ärmelumschläge oben mit Vorstoß, der in Farbe und Stoff mit den Vorstößen des Waffenrocks (des Mantel) übereinstimmt; sie sind derart an den Ärmel zu setzen, daß die rechte Tuchseite nach außen liegt und die untere Naht durch das Ärmelfutter verdeckt ist.
- d) Brustklappenfutter im allgemeinen von der Farbe und dem Stoff des Waffenrock- oder Mantelkragens.
- e) Schöße hinten geteilt, Schoßtaschenleisten keilförmig, unten breiter als oben, mit Vorstößen wie an den Ärmelumschlägen.
- f) Vor der Schulternaht eine Öse von Grundstoff zum Durchstecken der Zunge des Achselstücks.
- g) Schoßfutter schwarz; Ärmelfutter hell.

Besondere Abweichungen.

- a) Garde - Schützen, Garde - Maschinengewehr - Abt. 2. Kragen- und Brustklappenfutter von grünem Samt.
- b) Maschinengewehr-Abteilungen (ausgen. G. M. Abt. 2). Kragen mit Vorstoß von dunkelgrünem Tuch (wie Jäger).
- c) Kürassiere und Jäger zu Pferde. Links Schlitze zum Durchstecken des Degens wie am Waffenrock für Kürassiere. Garde-Kürassiere. Brustklappenfutter ponceaurot.
Kürassiere 3. Ärmelumschläge mit weißen, Schoßtaschenleisten mit hellblauen Vorstößen.
Jäger zu Pferde. Zitronengelber Kragenvorstoß, Kragenfutter hellgrün, Schoßfutter graugrün.
- d) Dragoner. Schoßfutter kornblumenblau.
- e) Artillerie, Ingenieur- und Pionierkorps, Ver-
kehrstruppen. Brustklappenfutter von ponceaurotem Tuch.

B. Sitz und Abmessungen.

Es ist freigestellt die Brustklappe nach rechts oder links überzuknöpfen.

- a) Höhe der Ärmelumschläge einschl. Vorstoß 16 bis 19 cm.
- b) Länge der Schoßtaschenleisten 24 bis 26 cm, untere Breite einschl. Vorstoß 4 cm.
Sonst wie beim Waffenrock.

76. Attila.

A. Beschaffenheit.

Grundstoff: Tuch oder Döstin, Düssel.

Taillennaht in Hüfthöhe nach vorn etwas fallend; Schoß halb das Gesäß bedeckend.

- a) Stehkragen von Stoff und Farbe des Attilas, vorn mit flacher Abrundung, die 2 cm über dem unteren Kragenrande beginnt; durch zwei oder drei Haken und Ösen verschließbar.
- b) Ärmelumschläge ohne Schlitze, vorn spitz, nach hinten geschweift.
- c) Besatz aus Kettseil von Gold oder Silber, entsprechend der Farbe des Schnurbesatzes des Mannschaftsattilas.

In der Form weicht er von letzterem Besatz in folgendem ab:

Am Kragen Tresse statt Schnur, längs des oberen und unteren Randes, hinten in Rosettenform; dazwischen läuft Plattseil, die für alle Offiziere über der Rosette fünf Verschlingungen, für Rittmeister und Leutnants außerdem an jedem Kragende deren drei bildet.

An den Ärmeln unterhalb des großen Schnurknopfs Tressenbesatz auf der Naht der Ärmelumschläge; hinten setzt sich der Besatz längs der Ärmelnaht bis zum unteren Rande fort; unter der Aufschlagtresse Schnurbesatz, vorn mit zwei Schlingen.

- d) Die vergoldeten oder versilberten Rosetten oben (mit der Öse) je 2 cm von der Ärmelnaht, unten — je nach der Figur — 18 bis 20 cm voneinander, die drei mittleren dazwischen in gleichen Abständen, also

von oben nach unten schräg zusammenlaufende Linien. Aus dem Sitz der Rosetten ergibt sich die Länge der Brustschnüre.

- e) Achselstücke ohne Vorstoß und Steifeinlage in die Schulternaht eingenäht; für Rittmeister und Leutnants im übrigen nach Ziffer 103. Für Stabsoffiziere Geflecht aus silberner, mit schwarzer Seide durchzogener Plattschnur, oben mit einfacher Dse, Breite 6,5 cm; meistens nur mit den zustehenden Rangabzeichen.
- f) Vorn herunter fünf, hinten auf der Schoßnaht zwei — entsprechend dem Schnurbesatz — vergoldete oder versilberte gedrehte Knebelknöpfe. Auf den Schultern, mit der Dse 2,5 cm von der Kragnahat entfernt, je ein glatter gewölbter Knopf für die Achselstücke.
- g) Taschen in den Vorderhöfen, mit rund geschnittenem Eingriff und doppelter Schnureinfassung, die hinten in einem Kleeblatt endigt.
- h) Schoßfutter von der Farbe des Grundtuchs; Ärmelfutter hell.

Besondere Abweichungen.



Leib-Garde-Husaren.

- a) Schnurverschlingungen (ähnlich dem Ärmelbesatz) in den vier Ecken der Vorder- und Hinterhöfe, 10,5 cm lang, größte Breite 6 cm.
- b) Die Plattschnur bildet in den Kragenenden für Rittmeister und Leutnants sechs Verschlingungen.

Husaren 5.

Am Rosettenende des Brustbesatzes, gleichlaufend mit den Rosetten, silberner Fransbesatz; Länge der Fransen 6 cm.

Husaren 7 und 16.

Namenszüge  bzw.  mit Krone auf den Achselstücken. (Husaren 2, 8, 13 und 15, in Übereinstimmung mit den Mannschaften, gekrönter Namenszug in Gold bzw. Silber.)

B. Abmessungen.

- a) Stärke der Kettchnur 0,8 cm.
- b) Breite der Besatzresse unten am Krage für alle

Rangstufen gleichmäßig 1,3 cm, oben am Krage und an den Ärmeln für Leutnants und Rittmeister 1,3 cm, für Stabsoffiziere auschl. Regimentkommandeure 2,5 cm, für Regimentkommandeure 3 cm.

- c) Höhe der Ärmelumschläge vorn (Tressenpitze) 11 cm, Höhe des Schnurbesatzes auf den Ärmeln 24 cm, größte Breite des Schnurknotens auf den Ärmeln 7 cm.
- d) Brustbesatz. Länge der Doppelschleifen am Rosettenende (vom Mittelpunkt der Rosette gemessen) oben 8, unten 6 cm, gleichmäßig kürzer werdend.

Größte Breite beider Schleifen zusammen 5 cm, Breite über den beiden mittleren Schnurknoten 4,5 cm (Leib-Garde-Husaren 5 cm), Länge der Schlaufen zum Durchziehen der Knebelknöpfe 4,5 cm. Das Schlaufenende ragt 1 bis 1,5 cm über die Knebelöse hinaus.

Durchmesser der Rosetten 3 cm.

Länge der Knebelknöpfe 3,8 cm.

Durchmesser der Schulterknöpfe 1,9 cm.

- e) Länge des Tascheneingriffs 12 cm, in gerader Linie von Ecke zu Ecke gemessen.

Sonst sinngemäß wie beim Waffenrock.

77. Pelz.

Für sämtliche Offiziere derjenigen Husaren-Regimenter, deren Mannschaften mit diesem Bekleidungsstück ausgestattet sind.

A. Beschaffenheit.

Grundstoff: Döskin. Schnitt und Schnurbesatz (letzterer im allgemeinen auch in der Form), Knebelknöpfe und Rosetten auf den Bruststücken, Achselstücke und Schulterknöpfe wie beim Attila.

- a) Stehkragen und Pelzvorstoß aus grauem Krimmer.
- b) Aufschläge aus grauem Krimmer, Besatz wie beim Attila, jedoch unter Fortfall der Tresse; Husaren 3 und 15 als Ärmelbeschnürung nur ein dreiblättriges Kleeblatt, der Pelzausschlag edig auslaufend.
- c) Je eine Tasche in den Vorderhöfen, schräg gestellt, mit Schnureinfassung und Pelzvorstoß wie unter a;

der äußere Rand des letzteren beginnt an den untersten Kofetten und reicht bis an die Schoßeinfassung heran.

- d) Futter von Seide, bei Husaren 8 hellblau, bei Husaren 15 und 16 gelb, sonst weiß.
- e) Große und kleine Pelzpeitsche, golden oder silbern, am Kragen angebracht.

Große Pelzpeitsche aus kantigen, 0,9 cm breiten doppelten Kettchnüren, je 60 cm lang. Die rechte Schnur hat einen aus Silbergeflecht hergestellten Knebel und zwei Schlaufen, die linke vier Schlaufen. Knebel 4,5 cm lang und 1,2 cm stark.

Kleine Pelzpeitsche aus je zwei doppelten, geflöpften Rundschnüren von 28 cm Länge. Die rechte Schnur mit einem 2,2 cm langen und 0,9 cm starken Knebel aus Silbergespinnst, unten mit einem Schieber. Die linke Schnur hat drei Schlaufen.

B. Sitz und Abmessungen.

Der umgehängte Pelz ruht mit dem Kragen flach auf der linken Schulter und berührt mit dem oberen Rande den Attilakragen unmittelbar über dem Schulterknopf.

Abmessungen, soweit sich nicht aus A Abweichungen ergeben, wie beim Attila.

78. Interimsattila.

A. Beschaffenheit.

Grundstoff: Tuch oder Döskin. Schnitt und im allgemeinen auch Farbe wie Attila.

- a) Vorn in beiden Schößen je eine Tasche mit rund geschnittenem Eingriff dicht unter der Doppelschleife des untersten Schnurbesatzes; zu beiden Seiten des Eingriffs Besatzschnur, oben schleifen-, unten Kleeblattförmig endend.
- b) Überschlagkragen von der Farbe des Grundtuchs mit etwas nach oben abgeschrägten Schlusstanten, die ebenso wie der untere Kragenrand durch Besatzschnur

eingefaßt sind. Verschluss durch zwei oder drei Haken und Ösen. Der Überschlag bedeckt die Kragennaht.

- c) Ärmelumschläge, vorn spitz, nach hinten geschweift; am äußeren Rande und an der Hinternaht mit Besatzschnur, die vorn an der Spitze eine kleine Schleife bildet, hinten 15 cm an der Ärmelnaht hinaufgeht. Die Ärmelumschläge sind derart angelegt, daß die rechte Tuchseite nach außen liegt und die untere Naht durch das Ärmelfutter verdeckt ist.
- d) Besatz aus silberner, mit schwarzer Seide durchwirkter Drahtantenschnur. Er weicht vom Besatz des Attilas in folgendem ab:

Rückenbesatz. Ein nach unten heruntergezogener Schnurknoten in Kleeblattform, anschließend an die Mitte der Kragenschnur; auf den Rückennahten an den Armlöchern in Kleeblattform endigend.

Schoßbesatz. Vorn und hinten in den Ecken Schnurknoten in Kleeblattform; zwischen den beiden hinteren Knoten setzt der Schließbesatz an, der den linken Rand bis an die Taillennaht einfaßt und über dieser als Schnurknoten in Kleeblattform endigt.

- e) Auf der Taillennaht (statt der Knebel) zwei Kofetten.

Abweichungen.

- a) Leib-Garde-Husaren, Husaren 3 und 5. Dunkelblaues Grundtuch, L.-G.-Huf. außerdem hinten auf den Schößen unten mit Kofetten besetzter dreiteiliger Schnurbesatz und neben den hinteren Schnurknoten je ein Knoten in Kleeblattform.
- b) Husaren 3. Taschen ohne Schnurbesatz.

B. Sitz und Abmessungen.

- a) Stärke der Besatzschnur 0,5 cm.
- b) Höhe der Ärmelumschläge vorn an der Spitze 18 cm, im übrigen etwa 13 cm.
- c) Länge des Tascheneingriffs 12 cm.
Sonst wie beim Attila.

79. Litewka.

A. Beschaffenheit.

Grundstoff: Graues Tuch, Kammgarutuch, Döskin, Kammgarnerge.

Dhne Schoßnaht, hinten leicht anliegend, vorn etwas loser anliegend als der Waffenrock, Länge etwa wie dieser.

Parallele Knopfreihen, je eine auf den gleichmäßig geschnittenen Bruststücken, letztere mit den oben etwas abgerundeten Brustklappen aus einem Stück geschnitten die Knopflöcher beginnen etwa 1,8 cm (einschließlich Vorstoß gerechnet) vom äußeren Rande. Hieraus und aus dem Sitz der Knopfreihen ergibt sich die Breite der Brustklappen.

a) Knöpfe gewölbt; von der Knopf- usw. Farbe des Regiments usw.

2 Schulterknöpfe;

vorn je 6, die beiden obersten Knopflöcher etwa 3,5 cm von dem oberen Rande der Brustklappen, die beiden untersten etwa 5 cm unterhalb der Taille, die vier anderen in gleichen Abständen dazwischen. Entfernung zwischen den beiden Knopfreihen bei mittleren Figuren etwa 16 cm von Knopfmittle zu Knopfmittle.

b) Krage zum Umschlagen, Außen- und Innenseite Grundtuch mit farbigem Vorstoß, Ecken vorn wenig abgerundet, Verschluss durch einen Haken und Ose. Auf jeder Krageseite eine farbige Patte mit Vorstoß an den Längsseiten und der hinteren Seite, an der vorderen Seite in die Vorstoßnaht des Krages eingnäht; auf dem hinteren Teile der Patte ein Knopf, dessen Rand etwa je 6 mm von den äußeren Rändern des Vorstoßes entfernt ist.

c) Armelumschläge oben mit Vorstoß, ringsum festgenäht.

d) Zu beiden Seiten, etwa Handbreite unterhalb der Hüften, zwei wagerecht geschnittene Taschen mit etwa 16 cm langem, gerade geschnittenem Eingriff. Abgerundete Taschenklappen von Grundstoff.

e) Vor der Schulternaht eine Ose von Grundstoff zum Durchstecken der Zunge des Achselstücks.

f) Futter grau, nur Armelfutter hell.

B. Abzeichen.

a) Vorstöße vorn herunter, um den Krage und die Arme. Von der Farbe und dem Stoff der Waffenrock- oder Mantavorstöße, bei den Husaren vom Grundtuch des Attilas.

b) Farbiges Brustklappenfutter. Nur für Generale, und zwar im allgemeinen ponceaurot; Regiments- usw. Chefs und Generale à la suite eines Regiments usw. tragen zur Regimentsuniform das Brustklappenfutter in der Grundfarbe der Litewka-Kragenpatten.

c) Farbige Kragenpatten. Generale: ponceaurot; Regiments- usw. Chefs und Generale à la suite eines Regiments usw. zur Regimentsuniform: wie die Offiziere des Regiments.

General- und Flügeladjutanten, Generale à la suite Seiner Majestät des Kaisers und Königs: silbern mit ponceaurotem Vorstoß.

Persönliche Adjutanten bei den Prinzen des königlichen Hauses: ponceaurot.

Kriegsministerium und Generalstab: karmesinrot.

Infanterie und alle nachstehend nicht besonders genannten Behörden, Institute usw.: Farbe der Schulterklappen.

Jäger und Maschinengewehr-Abteilungen: dunkelgrün, Garde-Jäger und Garde-Maschinengewehr-Abteilung 1 mit ponceaurotem Vorstoß; Garde-Schützen und Garde-Maschinengewehr-Abteilung 2: von grünem Samt mit ponceaurotem Vorstoß.

Kürassiere: weiß

Dragoner: kornblumenblau

Husaren: vom Grundtuch

des Attilas

mit Vorstoß wie um den Mützendel (Husaren 1 nach besonderer Probe).

Ulanen: Farbe der Epaulettfelder (Ulanen 12 und 16 mit weißem Vorstoß).

Jäger zu Pferde: hellgrün.

Feldartillerie: Farbe der Schulterklappen mit Vorstoß von schwarzem Samt (1. Garde-Feldartillerie-Regiment nach besonderer Probe).

Fußartillerie: von schwarzem Samt mit zitronengelbem Vorstoß.

Ingenieur- und Pionierkorps, Verkehrstruppen: von schwarzem Samt mit ponceaurotem Vorstoß.

Train: hellblau.

Technische Institute: hellblau.

Reitendes Feldjägerekorps: dunkelgrün.

Armeeuniform: dunkelblau.

Land- und Feldgendarmarie: kornblumenblau mit dunkelgrünem Vorstoß.

Invalidenhäuser: dunkelblau (Berlin mit weißem Vorstoß).

Landwehr-Kavallerie: Farbe der Epaulettfelder mit dunkelblauem Vorstoß.

Zug-, Feuerwerks- und Festungsbau-Offiziere: von schwarzem Samt.

Sanitätsoffiziere: dunkelblau mit ponceaurotem Vorstoß.

Veterinär-offiziere: schwarz mit karmesinrotem Vorstoß.

C. Sitz und Abmessungen.

Die Litewka ist von oben bis unten zugeknöpft, mit zugehaktem Kragen und schwarzer Halsbinde, ohne sichtbaren weißen Hemdkragen zu tragen. — Es ist freigestellt, die Brustklappe nach rechts oder links überzuknöpfen. — Generale vgl. Ziffer 134b.

- a) Durchmesser der Knöpfe 2,05 cm, der Schulterknöpfe 1,9 cm.
- b) Breite sämtlicher Vorstöße 0,2 cm.
- c) Gesamtbreite des Kragens etwa vorn 7 cm, in der Mitte 9,5 cm; Breite des Umfalls hinten etwa 5,5 bis 6 cm, an den Ecken, längs des Vorstoßes gemessen, etwa 6,5 cm.
- d) Höhe der Ärmelumschläge einschl. Vorstoß 16 bis 19 cm.
- e) Länge der Kragenpatten 9,5 cm, Breite 3,5 cm.
- f) Breite der Taschenklappen etwa 7,5 cm.

80. Halsbinde.

A. Beschaffenheit.

Von schwarzer Seide oder schwarzem Lasing. Verschlußart freigestellt.

B. Sitz.

Die Halsbinde soll über dem Kragen des Waffenrockes usw. und des Überrockes ringsum etwa 0,2 cm sichtbar sein; unter dieser Maßgabe ist auch eine in den Rockkragen eingenähte Binde zulässig.

81. Lange Tuchhose.

Grundstoff: Satin oder Tritot; für Jäger 3. Pf. grau-grün, für die übrigen Waffengattungen schwarz. Die Beinteile sollen Ober- und Unterschenkel mit etwas Spielraum umschließen, also weder fest anschließen noch schlottern; am Knie und unten etwa gleich weit, im ganzen etwas enger als für Mannschaften. Die Hose darf bei gebeugtem Knie nicht drücken. Der untere Rand muß vorn bis auf die Mitte des Spanns, hinten bis an die obere Absatzkante des Stiefels reichen.

Gebügelte Falten sind unzulässig.

- a) Der Vorstoß ohne Einlage tritt mit 0,15 cm Breite aus den äußeren Seitennähten hervor (also nicht flach eingenäht).
- b) Unten Stege (Strippen).

82. Weißleinene Hose.

Aus weißem Leinen- oder Segeltuch-Waschstoff mit Stegen aus demselben Stoff, ohne Vorstoß. Sonst wie lange Tuchhose.

83. Turnhose (nur für den Dienst in der Militär-Turnanstalt, Ziff. 70).

Weißleinen, ohne Stege und ohne Vorstoß. Weite wie bei Mannschaften.

84. Stiefelhose.

Infanterie, Jäger und Schützen, Fußartillerie, Ingenieur- und Pionierkorps, Verkehrstruppen. Grundstoff schwarzer Tritot; Vorstoß von ponceaurotem Tuch wie bei der langen Tuchhose.

Maschinengewehr-Abteilungen.

Grundstoff graugrüner Tritot, ponceauroter Vorstoß.

Dragoner, Ulanen, Feldartillerie, Train.

Grundstoff dunkelblauer Tritot, ohne Vorstoß.

Kürassiere.

Grundstoff weißer Kirsey oder Tritot, ohne Vorstoß.

Jäger zu Pferde.

Grundstoff graugrüner Tritot, hellgrüner Vorstoß.

Husaren. Grundstoff dunkelblauer Tritot; Besatz von 1,6 cm breiter Gold- oder Silbertresse, entsprechend dem Schnurbesatz.

Die Hose soll unter dem Knie eng anschließen, am Knie etwas Spielraum lassen und am Oberschenkel leicht anliegen. Hosenschnitten von auffallendem Schnitt sind verboten; ausgearbeitetes Knie (für Reitzwecke) ist erlaubt.

- a) Reitbesatz gestattet (vgl. jedoch Ziffer 59), das Knie muß freibleiben; entweder Tuch von der Farbe des Grundstoffs oder schwarzes (für Kürassiere weißes, für Maschinengewehr-Abteilungen und Jäger zu Pferde graugrünes) Wildleder.
- b) Ein etwaiges Schutzleder gegen den Degen- usw. Griff soll unter dem Rock nicht hervorsehen.

85. Galahose.

Schnitt wie lange Tuchhose, also von mittlerer Weite.

A. Infanterie, Jäger und Maschinengewehr-Abteilungen. Auf der langen Tuchhose ist zu beiden Seiten des Vorstoßes — mit 0,5 cm Abstand — je ein 3 cm breiter Streifen aus ponceaurotem Tuch aufgenäht.

B. Kürassiere und Jäger zu Pferde. Lange Hose aus weißem Satin, Kasimir oder Tritot mit der Kollertresse (Rocktresse) des Regiments an den äußeren Seitennähten.

C. Dragoner. Lange Hose aus kornblumenblauem Tuch, Döskin oder Tritot; an den äußeren Seitennähten ein Vorstoß und — mit 0,5 cm Abstand zu dessen beiden Seiten — je ein 4 cm breiter Streifen; Vorstoß und Streifen von Stoff und Grundfarbe des Waffenrocktragens.

D. Leib-Garde-Husaren. Stoff, Farbe, Schnitt und Besatz wie bei der Stiefelhose; zu beiden Seiten der Besatztresse flache Goldschnur, die über der Kofette des Gefäßteils fünf und unter der Borte drei Schlingen bildet.

Besatz aus doppelter Goldborte auf der Vorderhose, vom Hosensbund nach dem oberen Beinteil herunter, in mehreren keblattartigen Verschlingungen, die außen herum von flacher Goldschnur umgeben sind (Schoyta-

schiebung). Bortenbreite 1,6 cm, Schnurbreite 0,3 cm, Länge der Schoytaschiebung 48 cm, größte Breite derselben 22 cm.

Zu der Galahose wird vorn an der Stiefelkoffette ein Quast aus 4—5 cm langen und 0,5—0,7 cm starken goldenen Fransen getragen.

Offiziere der Provinzial-Husaren-Regimenter haben keine besondere Galahose. — Regimentschefs vgl. Ziffer 137.

E. Ulanen. Lange Hose aus dunkelblauem Tuch, Döskin oder Tritot; Vorstoß und Streifen von Tuch in der Grundfarbe des Manteltragens (1. Garde-Ulanen weiße Streifen, Ulanen 12 und 16 weiße Vorstöße), sonst wie unter C.

F. Feldartillerie. Lange Hose aus dunkelblauem Tuch, Döskin oder Tritot mit ponceaurotem Vorstoß und schwarz-samtene Streifen, die letzteren mit ponceaurotem Tuchvorstoß an den beiden äußeren Seiten, sonst wie unter C.

G. Garde-Schützen, Fußartillerie, Ingenieur- und Pionierkorps, Verkehrstruppen. Auf der langen Tuchhose ist zu beiden Seiten des Vorstoßes — mit 0,5 cm Abstand von diesem — der für die Feldartillerie vorgeschriebene Streifenbesatz aufgenäht.

H. Train. Lange Hose aus dunkelblauem Tuch, Döskin oder Tritot mit Vorstoß und Streifen aus hellblauem Tuch, sonst wie unter C.

86. Paletot.

A. Beschaffenheit.

Grauer Grundstoff: Tuch, Kammgartuch, Croisé, Düffel, Döskin, Eskimo. Paletots aus wasserdichtem oder aus Lodenstoff müssen in Farbe und Schnitt der Vorschrift entsprechen.

Das Rückenstück soll lose sitzen und so weit geschnitten sein, daß der Paletot zu Epauletten umgehängt und oben zugehakt werden kann. Im Rückenstück befindet sich eine Längsfalte, die unterhalb der Kragennaht durch eine im Dreieck geführte Steppnaht zusammengehalten wird. Die Spitze dieses Dreiecks liegt in der Kragennaht; die untere, wagerechte Naht ist 6 cm lang und läuft 3 cm unterhalb der Kragennaht; in ihrer

Mitte befindet sich ein geschürzter Kiegel. Von hier ab bis zum unteren Rande der Taillengurte wird die Falte zusammengebügelt. Die ganze Breite der Falte beträgt an der Kragennaht 7, in der Taille 9 cm.

Die Taillengurte (f) sollen auf der Taille, also oberhalb der Hüften, liegen.

Der angezogene Paletot soll unten bis 24 cm oberhalb des Fußspanns (Hosenrand) reichen; die Ärmel müssen die Rockaufschläge bedecken, die Schulterteile dürfen nicht auf dem Oberarm hängen.

Parallele Knopfreihen, je eine auf den gleichmäßig und mit den Brustklappen aus einem Stück geschnittenen Bruststücken; die Knopflöcher beginnen 2 cm vom äußeren Rande der Brustklappen. Hieraus und aus dem Sitz der Knopfreihen ergibt sich der Schnitt der Vorderstücke.

- a) Knöpfe gewölbt, vergoldet oder versilbert wie beim Waffenrock. Vorn je 6, die beiden untersten etwa 5 cm unter den Hüften und 20–24 cm voneinander entfernt, die übrigen Knöpfe in senkrechter Linie darüber.
- b) Ediger Kragen, 8–12 cm hoch, zum Umlegen, auf der Innenseite durch drei Haken und Ösen verschließbar, soll aufgeschlagen bis ans Kinn reichen, umgelegt und durch den untersten Haken geschlossen vorn das Bruststück des Rockes bedecken, hinten leicht am Rocktragen anliegen. Nach innen von der Grundfarbe des Waffenrockes (Kürassierwaffenrock, Attila, Manka); nach außen in Stoff, Farbe und Vorstoß mit dem Waffenrock- oder Mankatragen übereinstimmend, für Husaren den Kragenspatten der Mannschaften entsprechend.

Es ist gestattet, auf der inneren Kragenseite unten einen schmalen Streifen von Farbe und Stoff des Rocktragens anzubringen, jedoch darf dieser bei umgeklapptem Kragen nicht sichtbar sein. Die Anbringung eines Paletothalters ist freigestellt; er besteht aus zwei feilsförmigen, vorn zugespitzten Stegen (rechts mit Knopf, links mit Knopfloch) zum Festhalten des umgehängten Paletots, in den Farben, im Stoff und in den Vorstößen mit dem Kragen übereinstimmend.

- c) Die Ärmelumschläge sind derart anzusetzen, daß die rechte Tuchseite nach außen liegt und die untere Naht durch das Futter verdeckt ist.

Außerdem ist die Verwendung des knöpfbaren Ärmelverschlusses (wie am Mantel der Mannschaften) und von Seitenhaken **im Dienst** gestattet.

- d) Der Paletot ist hinten bis etwa eine Handbreit unterhalb der Taille durch einen Schlitze geteilt, der zum Zuknöpfen eingerichtet ist. Knöpfe von der Farbe des Grundstoffs auf der linken Innenseite.
- e) Zu beiden Seiten, eine Spannweite unterhalb der Hüften, zwei schräg geschnittene Taschen mit etwa 17 cm langem rundgeschnittenem Eingriff. Taschenkappen von Grundstoff.
- f) Taschenleisten, dreieckig geschweift, mit je 3 Knöpfen, oben durch zwei gleich lange Taillengurte (Knopf rechts, Knopfloch links) zusammengehalten.
- g) Futter grau oder schwarz.
- h) Glatte gewölbte Schulterknöpfe; die Ösen sind so anzubringen, daß die angeknöpften Achselstücke bis an den Rand des umgeschlagenen Kragens reichen, ohne von diesem teilweise verdeckt zu werden. An jeder Armlochnaht eine Tuchöse von grauem Tuch für die Zunge des Achselstücks.
- i) **Umhang zum Paletot** nach Maßgabe von Ziffer 58 und 88B gestattet; der Paletottragen sitzt unter dem Umhangtragen.

Abweichungen.

- a) Kragen nach innen.

Maschinengewehr-Abteilungen (ausgen. Garde-Maschinengewehr-Abteilung 2) dunkelgrün; Gardes du Corps weiß mit ponceaurotem Vorstoß; Garde-Kürassiere ponceaurot; Leib-Garde-Husaren und Husaren 3 dunkelblau; Garde-Schützen und Garde-Maschinengewehr-Abteilung 2 von grünem, Kürassiere 1, Husaren 1 und 2 von schwarzem, Jäger zu Pferde von graugrünem Samt.

- b) Kragen nach außen.

Husaren 2 von Samt; Husaren 1, 2, 3, 5, 8, 11 bis 16 mit weißem, Husaren 4, 6, 7, 9, 10 mit zitronen-

gelbem Vorstoß; Jäger zu Pferde von hellgrünem Samt mit zitronengelbem Vorstoß.

c) Kürassiere und Jäger zu Pferde.

Links unterhalb der Taille ein senkrechter Schlitze zum Durchstecken des Degens.

B. Sitz und Abmessungen.

Der angezogene Paletot wird im Dienst stets von oben bis unten zugeknöpft; nur den Generalen und den im Generalsrange stehenden Sanitätsoffizieren ist es freigestellt, die beiden obersten Knöpfe offen zu lassen, so daß das rote Futter sichtbar ist.

Zum Parade- und Dienstanzug ist die Brustklappe nach rechts überzuknöpfen, sonst beliebig nach rechts oder links.

- Gesamtweite der Ärmel am Oberarm 52 bis 58 cm, am Ellenbogen 48 bis 52 cm, am Unterarm 37 bis 39 cm.
- Höhe der Ärmelumschläge 16 bis 19 cm.
- Breite der Stege des Paletothalters vorn 3,2 cm, hinten 2 cm.
- Länge der Taschenleisten 24 cm, Breite 5 bzw. in der Mitte 6 cm.
- Breite der Taillengurte 4 bis 4,5 cm.

87. Mantel mit Umhang.

Grundstoff: Graues Tuch oder tuchähnlicher Stoff.

A. **Der Mantel**, mindestens von der Länge des Paletots, darf bis 5 cm oberhalb der Knöchel reichen.

- Die beiden Vorderstücke greifen oben 8,5 cm über den Kragenschluß hinaus.
- Auf dem rechten Vorderstück sechs Knöpfe in Verlängerung des Kragenschlusses (einreihig), der oberste 2,5 cm vom Halsanschnitt, der unterste 1 cm über der Taille.
- Im oberen Teil des Rückenstücks zwei Rückenfalten, oben am Kragen festgenäht.

d) Eckiger Kragen zum Überfallen; der aufgeschlagene Kragen muß die Ohren, der umgeschlagene und durch den untersten Haken geschlossene Kragen das Bruststück des Rockes bedecken. Farbe und Stoff des Kragens wie beim Paletot; vorn ein Verschlussriegel zum Knöpfen.

e) Ärmel, Taschen, Taschenleisten und Taillengurte wie beim Paletot.

B. **Der Umhang**, aus zwei Stücken ohne Ärmel und Armlöcher, soll die Hüften bedecken und bei vorschriftsmäßiger Armhaltung mit den Fingerspitzen abschneiden.

88. Umhang und Kapuze.

A. Beschaffenheit.

Umhang aus grauem wasserdichtem Loden- oder Paletotstoff, von der Form des vorstehend beschriebenen Mantelumhangs, bis eine Handbreit unter Knie reichend.

Aus zwei Stücken, die in einer Rückennaht zusammenstoßen.

a) Eckiger Überfallkragen von der Höhe und den Farben (innen und außen) des Mantelkragens (Ziffer 87 A d). Die Anbringung eines Halters wie am Paletot (Ziffer 86 A b) ist freigestellt.

Auf beiden Seiten über der Kragennaht sind stoffbezogene Knöpfe zur Befestigung der Kapuze angebracht.

- Längs der Brustseite links eine Unterleiste mit 5 Knopflöchern, dementsprechend rechts 5 graue Hornknöpfe.
- Innen auf der Rückennaht in Taillenhöhe sitzt ein Querriegel mit 2 Knopflöchern zur Befestigung an den Taillenkнопfen des Rockes oder Paletots gegen Wind.
- Zum gerollten Umhang (Ziffer 58) gehören 1 bzw. 3 Mantelriemen.

Kapuze. Oberteil, aus Seide oder Kaliko, darf bei aufgesetztem Helm nicht sichtbar sein; Unterteil vom Stoff des Umhangs. Unten eine Knopflochleiste zur Befestigung am Umhang.

B. Sitz.

Der Umhang kann allein oder zum Paletot, die Kapuze allein oder in Verbindung mit dem Umhang getragen werden.

Die hochgeschlagene Kapuze liegt mit dem Oberteil unter der Kopfbedeckung; sie wird zum Umhang in der Regel innen angeknöpft, so daß der Kragen außen bleibt; bei Regenwetter ist es zulässig, die Kapuze außen an den Umhang zu knöpfen.

Die nicht hochgeschlagene Kapuze hängt flach unter dem Umhang.

89. Kopfschützer und Ohrenklappen.

In einer dem Helmüberzug möglichst ähnlichen Farbe, im übrigen in ortsüblicher Form.

90. Pelzkragen und Pelzklappenfutter.

Pelzkragen dunkelbraun, nach außen mit Tuch- oder Samtbesatz wie der Paletottragen.

Pelzklappenfutter nur in dunkelbrauner Farbe und in unauffälliger Form zulässig.

91. Handschuhe.

Weißer Handschuhe aus Wildleder, Glacéleder, Wollen- oder Baumwollstoff; rotbraune Handschuhe aus Leder — Marte Hundeleider —, Wollen- oder Baumwollstoff (vgl. Ziffer 53).

Für die Außenseite der braunen Handschuhe ist die Farbe der ausgegebenen Probe maßgebend.

Nicht mehr als zwei Knöpfe, die Nähte von der Grundfarbe.

Stulphandschuhe (für Kürassiere weiß, für Jäger zu Pferde dunkelbraun) mit fester, 14 cm hoher Stulpe.

92. Stiefel.

Aus schwarzem Wachs- oder Glanzleder mit glattem Vorderblatt ohne Verzierungen. Absätze 2 bis 3,5 cm hoch. Auffallende Stiefelformen sind verboten.

Zu langen Hosen muß das Kropfblatt unter die Hosen reichen.

Hohe Stiefel.

a) Infanterie, Jäger und Schützen, Dragoner, Alanen, Feld- und Fußartillerie, Ingenieur- und Pionierkorps, Verkehrstruppen, Train. Der Schaft soll sich dem Unterschenkel leicht anschmiegen, sein Rand bis an die Kniekehle reichen und durch Schweißung nach hinten an der Wade 4 cm niedriger sein.

b) Husaren. Schaft etwa 2 cm niedriger wie unter a, vorn mit einem herzförmigen Einschnitt; Einfassung des Schaftendes mit 2 cm breiter glatter Gold- oder Silberreflektur, entsprechend dem Schnurbesatz des Attilas; vergoldete oder versilberte geprägte Metallrossette, 3,1 cm im Durchmesser.

c) Kürassiere. Mit gefuttertem Schaft, der das Knie um etwa 4 cm überragt und hinten soweit ausgeschnitten ist, daß das Knie bequem gebogen werden kann. Oberer Rand von vorn nach hinten geschweift und vorn abgerundet.

Die Courstiefel für Gardes du Corps sind 4 bis 5 cm höher als die zum Dienstgebrauch bestimmten und dementsprechend hinten tiefer ausgeschnitten.

d) Jäger zu Pferde. Von dunkelbraunem Leder, sonst wie unter c.

e) Maschinengewehr-Abteilungen. Von gebräuntem Leder, sonst wie unter a.

93. Lederhelm.**A. Beschaffenheit.**

Aus schwarzlackiertem Leder. Der Helm soll den Hinterkopf voll bedecken, ohne hinüberzufallen; unterer Rand etwa 3 cm über den Ohren.

Zierat, Beschläge, Haarbüscheltrichter vergoldet oder versilbert je nach der Knopffarbe.

a) Der Zierat — Garde-, Wappen-, Dragoneradler — liegt mit seinem unteren Rande dicht über dem

Schild. Bei dem Gardestern — von Silber — ruht im Mittelfelde der schwarze Adler auf goldenem Grunde, Schrift und Zweige des Legendenbandes in Gold, die Zweige mit Belag von grüner und brauner Emaille.

Die für einzelne Truppenteile sowie für das I. und II. Bataillon des Füsilier-Regiments 34 vorgeschriebenen Auszeichnungen tragen sämtliche Offiziere der betreffenden Regimenter; insofern derartige Auszeichnungen für einzelne Kompagnien (Batterien) bestehen, sind sie nur für die diesen zugeteilten Offiziere zuständig.

- b) Der Aufsatz ist durch vier vergoldete Sterne auf dem Helmtopf befestigt, die Aufsatzspitze ist glatt, außer bei dem I. Garde-Regiment zu Fuß, dessen Offiziere die sechskantig ausgefehlte Aufsatzspitze der Generale und versilberte Sterne führen.

Der Kreuzbeschlag für Dragoner ist mit abgedrehtem Rande versehen, Hinterschiene (ebensofalls abweichend von den Mannschaften) ohne Kopfspalte.

Die Aufsatzspitze ist, sofern ein Busch zur Uniform gehört, mittels Schraubvorrichtung abnehmbar. Den Hals umgibt ein Perlkreis, darüber sitzt auf beiden Seiten ein Luftloch.

- c) Lüftungsvorrichtung in der Hinterschiene freigestellt.
- d) Schuppenketten, auch für die Offiziere der Truppenteile, deren Mannschaften Kinnriemen tragen.

Vergoldet, nur beim I. Garde-Regiment zu Fuß versilbert; die vorderste rechte Schuppe ist mit einem Metallknebel, die vorderste linke mit einer länglichen Nase versehen.

Die Schuppenkettenrosetten sind je nach der Knopffarbe vergoldet oder versilbert.

Infanterie, Fußartillerie, Ingenieur- und Pionierkorps und Eisenbahntruppen. Flache Schuppenketten mit kreisförmigen Rosetten, auf letzteren bei den Grenadier-Regimentern 7 und 8 der königliche Namenszug der Epauletten.

Dragoner, Feldartillerie und Train. Gewölbte Schuppenketten mit ovalen Rosetten.

Die heraufgeschlagenen Schuppenketten müssen fest auf der Schildnaht aufliegen.

Die heruntergeschlagenen Schuppenketten dürfen nicht bis unter die Kinnbacken reichen und müssen dabei glatt am Gesicht liegen; die Schnalle sitzt in Höhe des linken Unterkiefers. — Vgl. Ziffer 62.

- e) Kokarden. Links die Landeskokarde, rechts die deutsche; das rote Mittelfeld der letzteren muß so groß sein, daß es bei darauffliegender Schuppenkette deutlich sichtbar bleibt.
- f) Busch aus weißem oder schwarzem Büffelhaar. Trichter glatt, Nadel mit abgedrehtem Knopf; der Busch schneidet für Fußtruppen mit dem oberen Rande der Helmschirme, bei den berittenen mit dem unteren Schildrande ab.

B. Sitz und Abmessungen.

Die Helmspitze muß über der Mitte des Gesichts sitzen, die Schirmschiene mit dem oberen Rande der Augenbrauen abschneiden.

Die nachstehenden Abmessungen am Helmtopf, Aufsatz und Haarbüscheltrichter bedeuten die senkrechte lichte Höhe mittels Stabmaßes, die übrigen sind mittels Bandmaßes genommen und zwar über der Wölbung bzw. an der breitesten Stelle des Zierats (auschl. Szepter usw.). Geringfügige Abweichungen in den Abmessungen sind gestattet.

- a) Höhe des Helmtopfs 10,5 bis 12,5 cm je nach der Kopfform.
- b) Abgerundeter Vorderschirm einschl. Schiene 4 cm, ediger 3,8 cm; Breite der Schiene 0,6 cm.
- c) Hinterschirm 4,3 cm.
- d) Breite der Hinterschiene 1,4 cm.
- e) Aufsatz. Durchmesser der Scheibe 8 cm.

Beim Kreuzbeschlag Breite der Blätter unten 4 cm; Länge des vorderen Blattes 4 cm, der drei anderen Blätter je 7 cm.

Höhe des Halses 2,5 cm.

Höhe der Spitze 7 cm, der Kugel 4,5 cm.

- f) Zierat. Gardeadler. Höhe ohne Krone 11 cm, Höhe der Krone 1,7 cm; Breite 28 cm; Durchmesser des Sterns 9 cm.
Wappenadler. Höhe ohne Krone 9,5 cm, Höhe der Krone 1,5 cm; Breite 14 cm.
- g) Schuppenketten. Fläche vorn 1,3 cm, hinten 2,3 cm breit; Durchmesser der Rosetten 2,5 cm.
Gewölbte vorn 1,4 cm, hinten 2,6 cm breit; Durchmesser der ovalen Rosetten 2,7 cm hoch, 3,2 cm breit.
- h) Durchmesser jeder Kokarde etwa 5,5 cm.
- i) Haarbuschtrichter. Durchmesser des Knopfes an der Nabel 4,5 cm, des Tellers 3,5 cm, Höhe 15 cm.

94. Metallhelm.

A. Beschaffenheit.

Kopf von Tombak oder Stahl (Stahlhelm, wenn für die Mannschaften ein solcher aus Eisen vorgeschrieben ist, für Jäger zu Pferde geschwärzt), mit eckigem, zweimal gefehltem Vorderschirm.

- a) Zierat. Für Garde silberner, mit Emaille und Gold ausgelegter Gardestern (Ziffer 93 Aa).
Für Linie vergoldeter oder versilberter Wappenadler.
- b) Vergoldete gewölbte Schuppenketten, durch vergoldete Rosetten in Kleeblattform mittels Schrauben befestigt.
- c) Schiene um Vorder- und Hinterschirm sowie Verbindungsschiene zwischen beiden längs des unteren Helmrandes am Tombakhelm versilbert, am Stahlhelm vergoldet.
- d) Aufsatz, bestehend aus den vier nach oben zum Halse zusammenlaufenden Blättern (Kreuzbeschlag), dem Hals und der sechs kantig ausgefehlten abnehmbaren Spitze. Um den Hals herum liegt eine ringartige Verstärkung, über dieser sind auf beiden Seiten je vier Luftlöcher in Kreuzform eingelassen. Die Aufsatzspitze hat die Farbe des Helmkopfes, während die übrigen Teile, ebenso wie die Köpfe der Schrauben, am Tombakhelm versilbert, am Stahlhelm vergoldet sind.

- e) Kokarden. Links die preussische, rechts die deutsche; das rote Mittelfeld der letzteren muß so groß sein, daß es bei darauffliegender Schuppenkette deutlich sichtbar bleibt.

Besondere Abweichungen.

- a) Gardes du Corps und Garde-Kürassiere. Aufsatz abnehmbar; versilberter Paradeadler mit vergoldeter Krone, durch darunterliegende Platte auf dem Helmkopf mittels Schrauben zu befestigen. Höhe ohne Krone 14 cm, der Krone 2,5 cm; Breite von Flügel zu Flügelspitze 20,5 cm.
- b) Kürassiere 1 glatte durch Wulste erhöhte Schuppenketten; die preussische und deutsche Kokarde nach alt-hessischer Form. Fridericianischer Adler.
- c) Jäger zu Pferde. Beschläge und Aufsatzspitze versilbert; versilberter Dragoneradler. Regt. 5 u. 6 Schuppenketten geschwärzt.

B. Abmessungen

(vgl. Vorbemerkung zu Ziffer 93 B).

- a) Innere lichte Höhe des Helmkopfes 11 cm.
- b) Breitesten Stelle des Vorderschirmes 5 cm, des Hinterschirmes einschl. Verbindungsplatten 12 cm.
- c) Breite der Schiene am Vorder- und Hinterschirm (gemessen über der Wölbung) sowie der Verbindungsschiene 0,5 cm.
- d) Höhe des Aufsatzes einschl. Aufsatzspitze 4 cm, der Aufsatzspitze 9 bis 10 cm.
- e) Durchmesser des Sterns über den Strahlen 14 cm, des Mittelfeldes 5 cm.
- f) Höhe des Wappenadlers mit Krone 11 cm, der Krone 1,4 cm; Breite über den Flügeln (auf der Brust gemessen) 12 cm.
- g) Breite der Schuppenketten vorn 1,4 cm, hinten 2,7 cm.
- h) Breite der Rosetten (gemessen über den beiden vorderen Blättern) 4 cm.
- i) Durchmesser der Kokarden etwa je 6,5 cm, für Kürassiere 1 etwa je 5 cm.